Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Statistik und Zentralregistern

UPI Register Oktober 2026

UPI – Benutzerhandbuch (handbook)

Version 3.4D

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Was ist das UPI? 5
1.2 Welche Aufgaben erfüllt das UPI genau? 5
1.3 Für wen ist das UPI bestimmt? 6
1.4 Wie interagiere ich mit dem UPI? 7

2 Aktualisierung des UPI 7

2.1 UPI-Meldungen 7
2.1.1 Arten von Meldungen 7
2.1.2 Allgemeiner Verarbeitungsprozess bezüglich der Meldungen an die ZAS 7
2.1.3 Warum sollen dem UPI Änderungen an personenbezogenen Daten ge-meldet werden? 7

2.2 Wer kann UPI-Meldungen machen? 8
2.2.1 Allgemeines Prinzip 8
2.2.2 Wem gewährt die ZAS in der Praxis das Recht, Meldungen vorzunehmen? 8

2.3 Wie werden Meldungen vorgenommen? 9
2.3.1 Online-Modus 9
2.3.2 Offline-Modus 9

2.4 Bearbeitungsdauer 9
2.4.1 Gesamtdauer der Mutationen 9
2.4.2 Verarbeitungsdauer der Meldungen in manueller Analyse 10

3 UPI Abfragen 10

3.1 Wer ist berechtigt, UPI zu konsultieren? 10
3.1.1 Grundsatz 10
3.1.2 Wer hat in der Praxis das Recht, einen Zugang zu verlangen? 10
3.1.3 Fall der Organisationen, die im Auftrag eines systematischen Benutzers handeln . 11
3.1.4 Individualität der gewährten Zugänge 11
3.1.5 Wie ist in der Praxis ein Antrag auf einen Zugang zu erstellen? 11

3.2 Verfügbare Online-Konsultationstools 12
3.3 Verfügbare Abfragearten 12
3.3.1 UPIViewer 12
3.3.2 UPIServices 12

3.4 Beschränkungen und Benutzungsbedingungen 13
3.4.1 UPIViewer 13
3.4.2 UPIServices 13
3.4.2.1 Synchronmodus 13
3.4.2.2 Asynchronmodus 14
3.4.2.3 Aktualisierung der Server-Zertifikate 14

3.5 Zur Verfügung stehende Dokumentationsressourcen 14
3.5.1 UPIViewer 14
3.5.2 UPIServices 14

4 Synchronisation mit UPI 15

4.1 Wer kann eine Synchronisation mit dem UPI vornehmen? 15
4.2 Synchronisation mit dem UPI 15

5 Tägliche Nutzung der vom UPI bereitgestellten Daten 15

5.1 Regeln für die Verwaltung der AHV-Nummer 16

5.1.1 Speicherung der AHV-Nummer in einem Informationssystem 16
5.1.1.1 Einleitende Anmerkung 16
5.1.1.2 Zusammenfassung der Empfehlungen 16
5.1.1.3 Erläuterungen zu den Empfehlungen 17
5.1.1.3.1 Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden. 17
5.1.1.3.2 Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden 17
5.1.1.3.3 Entkopplung der Identifikationsdaten von Fachdaten 18
5.1.1.3.4 Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten vornehmen . 19
5.1.2 Herstellung der Verknüpfung zwischen Person und AHV-Nummer 19
5.1.2.1 Zusammenfassung der Empfehlungen 19
5.1.2.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen 19
5.1.2.2.1 Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen 19
5.1.2.2.2 Prüfziffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen 19
5.1.2.2.3 Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen 19
5.1.3 Aufrechterhaltung der Qualität der AHV-Nummer und der zugehörigen Daten 20
5.1.3.1 Zusammenfassung der Empfehlungen 20
5.1.3.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen 20
5.1.3.2.1 Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird 20
5.1.3.2.2 Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten 21
5.1.3.2.3 Regelmässig einen Gesamtabgleich der gespeicherten Daten durchführen 21

5.2 Verwaltung der Identität einer natürlichen Person in UPI 22
5.2.1 Konstitutive Eigenschaften von UPI 22
5.2.1.1 Erforderliche Identifikationsmerkmale 22
5.2.1.2 Beim UPI verwaltete persönliche Kenndaten 22
5.2.1.3 Qualität der Identifizierung von Personen 23
5.2.2 Verwaltung von Mehrfachquellen – Hierarchie und Regeln 24
5.2.2.1 Hierarchie der Quellen 25
5.2.2.2 Aufbau des UPI-Referenzdatensatzes 25

5.3 UPI und die Namensvarianten 27
5.3.1 Die vom UPI verwalteten Namensarten 27
5.3.2 Offizieller Name = Referenz für die Verwaltung der AHVN 27
5.3.3 Bildung der Felder „offizieller Name“ und „gemäss ausländischem Pass“ 28
5.3.4 Bei einer Abfrage zurückgegebene Namen 28

5.4 Kommunikation der Quelle 30
5.5 Vorkommende Arten von Mutationen im UPI 31
5.5.1 Änderung von persönlichen Kenndaten 31
5.5.2 Verbindung und Trennung von „natürliche Person“ Einheiten im Register 31
5.5.3 Sonstige Änderungen der AHV-Nummer 32

5.6 Verhaltensweise des UPI bei einer Abfrage. 32
5.6.1 Vorbemerkung 32
5.6.2 Mangel an Besonderheiten bei der Abfrage des UPI 32
5.6.3 Art des angezeigten Endergebnisses und damit zusammenhängende Empfehlungen 33

5.7 Verhaltensweise des UPI bei einer Anmeldung. 34
5.7.1 Schutz des eindeutigen Identifikationscharakters im UPI 34

6 Berichtigung der vom UPI widerspiegelten Daten 34

6.1 Fehlerquellen im UPI 34
6.2 Anspruch auf eine Berichtigung 35
6.3 Modalitäten für einen Antrag auf Berichtigung 35

7 Anhang 36

7.1 Erstmaliger Aufbau des UPI 36
7.1.1 Zeitrahmen und Organisatorisches 36
7.1.2 Informationsquellen 36
7.1.3 Verfahren 37

7.2 Ressourcen bezüglich der AHVN und des UPI 37
7.2.1 Begriff des „systematischen Benutzers der AHVN“ 37
7.2.2 Verwaltung der AHV-Nummer in Drittregistern 37
7.2.3 Listen der annullierten oder inaktiven AHVN 37
7.2.4 Schnittstelle UPIServices 38
7.2.5 AHV-Nummer beantragen 38
7.2.6 Amtlicher Katalog der Merkmale 38
7.2.7 Prozess der Berichtigung von Daten in einem Register des Bundes 38
7.2.8 Häufig gestellte Fragen 38

7.3 Kontakt 39

1 Einleitung

1.1 Was ist das UPI?

„UPI“ ist das Acronym für „Unique Person Identification“. Hierbei handelt es sich um ein Verwaltungsregister, das von der ZAS im Auftrag des Bundes und der AHV/IV (Eidgenössische Sozialversicherung der 1. Säule) in Anwendung von Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenver-sicherung (AHVG, SR 831.10) eingerichtet wurde. Zweck dieses Registers ist die Auflistung der AHV-Nummern, die natürlichen Personen im Sinne von Artikel 50c AHVG zugeteilt werden.

Das geltende Recht sieht vor, dass die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS):

1. das Monopol für die Zuteilung der AHV-Nummer hat (Art. 133bis Abs. 1 AHVG – Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.101).
2. die Zuverlässigkeit ihrer Zuteilung (Einzigartigkeit und Eindeutigkeit der Nummer, die eine bestimmte natürliche Person trägt) gewährleistet (Art. 133bis Abs. 2 bis 6 AHVG).
3. die AHV-Nummer den dazu Berechtigten mitteilen kann, sobald sie zugewiesen wurde (Art. 134quater Abs. 1 und 2 AHVG).
4. sicherstellt, dass systematische Benutzer der AHV-Nummer die Nummer angemessen verwalten (d. h. mit dem erforderlichen Mass an Zuverlässigkeit und Sicherheit) (Art. 134quater Absatz 5 und 6 und 134quinquies AHVG).
5. ihnen eine bestimmte Anzahl an Mitteln zur Verfügung stellt (Art. 134quater Absatz 3 und 4 AHVG).

Die systematischen Benutzer der AHV-Nummer haben ihrerseits die gesetzlich verankerte Pflicht, mit der ZAS zusammenzuarbeiten, damit sie Kontrollen durchführen und die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann (Art. 153f AHVG).

Um diese Aufgabe zu erfüllen, betreibt die ZAS eine Datenbank zur Identifizierung von Personen, die als "UPI" bezeichnet wird.

Eine wesentliche Eigenschaft dieser Datenbank besteht darin, dass die darin enthaltenen, für die Vergabe der AHVN massgeblichen Informationen von Stellen geliefert werden („Anmelder für das UPI“), die nicht aus dem Kreis der Einrichtungen der 1. Säule der Schweizerischen Sozialversicherung stammen. Im Hinblick auf deren Prozesse kann die ZAS somit kaum Kontrolle oder Einfluss ausüben. So wird UPI durch die Informationen, die von diesen Meldeorganen zur Verfügung gestellt werden, aktualisiert. Es handelt sich hauptsächlich um die Eidgenössischen Personenstandsregister (Infostar), die Ausländer- und Asylbewerberregister (Zentrale Migrationsinformationssystem – ZEMIS), Register der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen (eVera), Register des diplomatischen Personals und anderer Personen mit Vorrechten oder Immunitäten (Ordipro) und Strafregister (Vostra). Die Ausgleichskassen der AHV sind ebenfalls wichtige Akteure bei der Aktualisierung von UPI.

Um das Erfordernis der Zuverlässigkeit (Punkt 2 oben) der AHV-Nummer trotz der vorstehend erwähnten Beschränkungen zu erfüllen, ist es notwendig geworden, im UPI die im Folgenden beschriebenen Eigenschaften und Mechanismen einzuführen.

1.2 Welche Aufgaben erfüllt das UPI genau?

Das UPI ist ein Register natürlicher Personen. Seine Hauptfunktion lässt sich in drei Punkten umschreiben:

1. Zuteilung (auf Monopolbasis), danach Verwaltung der AHV-Nummer.

2. Definition einer amtlichen Identität mit Bezugscharakter für den Nummerninhaber, indem die verschiedenen meldenden Datenquellen konsolidiert werden und Verknüpfung der Identität mit der AHV-Nummer.
3. Bereitstellung dieser amtlichen Identität mit Bezugscharakter an die Rechteinhaber im Rahmen der systematischen Verwendung der AHV-Nummer.

Die offizielle amtliche Identität wird auf der Grundlage der von den verschiedenen Registern beim UPI gemeldeten Daten erstellt. Zusätzlich zu den fünf oben genannten Bundesregistern können uns auch andere Quellen (so unterschiedliche wie Entschädigungsfonds, Ausbildungseinrichtungen, Gesundheitsfonds usw.) Informationen liefern, die wir nach bestimmten Regeln sammeln und konsolidieren, um uns die Erstellung dieser amtlichen Identität mit Bezugscharakter zu ermöglichen. In den allermeisten Fällen handelt es sich dabei um die vom Schweizer Zivilstand anerkannte Identität mit Bezugscharakter bzw. für Ausländer ohne in der Schweiz anerkannten Personenstandsfall um die vom zentralen Migrationsinformationssystem anerkannte Identität. In manchen Fällen oder wenn die betreffende Person nicht im Schweizer Zivilstandsregister eingetragen ist (was nur bei Ausländern der Fall sein kann), werden alternative Quellen zur Konstruktion dieser Identität herangezogen.

1.3 Für wen ist das UPI bestimmt?

Für alle zur systematischen Verwendung der AHVN im Sinne der Artikel 153*b* und 153*c* des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) berechtigten Personen und Stellen.

Zu diesen zählen unter anderen:

- die Vollzugsorgane der eidgenössischen Sozialversicherungen der 1. Säule (kantonale und berufliche AHV-Ausgleichskassen, kantonale IV-Stellen, EL-Stellen);
- die Einrichtungen, deren Tätigkeit aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40) hervorgeht;
- die Krankenkassen im Rahmen der obligatorischen Pflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10);
- die Familienausgleichskassen;
- in der Sozialhilfe tätige eidgenössische und kantonale Stellen;
- die Ausführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;
- die Unfallversicherungen sowie die Militärversicherung;
- die Finanzverwaltungen der Kantone und des Bundes;
- die Armee sowie der Zivildienst;
- das zentrale Strafregister;
- die öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen;
- alle von den schweizerischen Gemeinden oder Kantonen geführten Einwohnerregister;
- das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Führung eines eidgenössischen Personenregisters, das dem Registerharmonisierungsgesetz unterstellt ist;
- das BFS im Rahmen seiner schweizerischen Volkszählung;
- die Grundbücher

1.4 Wie interagiere ich mit dem UPI?

Um mit dem UPI zu interagieren, stellt die ZAS systematischen Benutzern der AHV-Nummer zwei Schnittstellen zur Verfügung: Die erste ist eine grafische Oberfläche (UPIViewer), die es einem ordnungsgemäss registrierten Benutzer ermöglicht, die in UPI vorhandenen Daten mithilfe eines vereinfachten Suchbildschirms einzusehen. Bei der zweiten handelt es sich um ein Dienstleistungspaket (UPIServices), das die gesamte Bandbreite möglicher Interaktionen mit dem Register umsetzt: Zuteilungsanfragen, Übertragungsankündigungen, Beratungen und Personensuchen, Datenabgleiche und Synchronisation.

2 Aktualisierung des UPI

2.1 UPI-Meldungen

2.1.1 Arten von Meldungen

Nach einem ersten Prozess zur Erstellung des Registers in den Jahren 2009 und 2010 (siehe Anhang 7.17.1) wurden von den Bundesregistern nach und nach elektronische Meldungen für UPI initiiert, zunächst für Infostar, ZEMIS und Ordipro (2012), dann für eVera im Jahr 2015 und schliesslich für Vostra (2023).

Der für diese Ankündigungen verwendete Standard ist als „eCH-0084“ (http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0084/) erfasst. Es handelt sich um Meldungen im XML-Format, deren Syntax mit Hilfe der XML Schema Definition Language (XSDL) festgelegt wird.

Diese Meldungen lassen sich in zwei Hauptklassen unterteilen:

1. Meldung neuer Personen (zwecks Zuteilung einer AHV-Nummer).
2. Meldung bezüglich einer Mutation von Daten einer bereits gemeldeten Person.

Das Ziel besteht darin, den Inhalt des UPI synchron mit den Inhalten der meldenden Register zu halten.

Parallel zu diesem Meldeprozess haben die AHV-Ausgleichskassen durch Meldungen im Versichertenregister dazu beigetragen, das UPI zu befüllen (MZR-Standard). Dieser aus historischen Gründen beibehaltene MZR-Standard soll bald migriert werden.

2.1.2 Allgemeiner Verarbeitungsprozess bezüglich der Meldungen an die ZAS

Zu Beginn der Verarbeitung wird jede Meldung weitreichenden Kontrollen unterzogen. Sofern die Meldung keinerlei Anomalien aufweist und keinerlei Risiko für die Unversehrtheit des UPI darstellt, wird die Verarbeitung fortgesetzt, worauf das Register aufgrund des Meldungsinhaltes automatisch aktualisiert wird. Dieser Fall bezieht sich auf die grosse Mehrheit aller Meldungen (mehr als 95%). Diejenigen Meldungen, bei denen eine negative Diagnose auftritt, werden entweder zurückgewiesen (eine Rückweisungsmeldung wird unverzüglich an das meldende Register des Bundes gesandt) oder in die Warteschlange aufgenommen, um eine manuelle Analyse durch einen Mitarbeitenden zu durchlaufen.

2.1.3 Warum sollen dem UPI Änderungen an personenbezogenen Daten gemeldet werden?

Die Aufgabe der ZAS besteht darin, jedem, der eine AHV-Nummer benötigt, um mit einem systematischen Benutzer der AHV-Nummer zu interagieren, eine AHV-Nummer zuzuweisen. Vor der Zuteilung einer AHV-Nummer muss die ZAS sicherstellen, dass diese Person nicht

bereits eine hat. Anträge auf Zuteilung einer AHV-Nummer werden mit den aktuellen Identifikationsdaten der Person gestellt, bzw. wenn bei dieser Person in der Vergangenheit ein Personenstandsereignis eingetreten ist (in der Schweiz oder im Ausland), das eine Änderung dieser Identifikationsdaten zur Folge hatte, muss die ZAS informiert werden, damit die Verbindung zwischen der alten und der neuen Identität hergestellt wird (ansonsten würde der Person bei jedem Personenstandsereignis, das die Identifikationsdaten ändert, eine neue AHV-Nummer zugewiesen).

Die ZAS erhält von den Schweizer Zivilstandsbehörden systematisch Änderungen von Personendaten nach einem Zivilstandsereignis, das in der Schweiz stattgefunden hat oder von der Schweiz anerkannt wurde. Zwar deckt dies einen sehr grossen Teil der relevanten Fälle ab, reicht aber leider nicht aus. Um das erforderliche Mass an Zuverlässigkeit zu gewährleisten, ist es nämlich erforderlich, dass die ZAS auch über Änderungen in der Identität von Ausländern mit Wohnsitz im Ausland informiert wird. Die ZAS unterhält jedoch keine Verbindungen zu ausländischen Personenstandsämtern. Aus diesem Grund verlangt die ZAS von seinen meldenden Stellen, dass sie auch Meldungen über Änderungen personenbezogener Daten bereitstellen können, damit sie der ZAS die Änderungen mitteilen können, die im Ausland eingetreten sind und von denen sie Kenntnis haben.

2.2 Wer kann UPI-Meldungen machen?

2.2.1 Allgemeines Prinzip

Jeder Dienst oder jede Institution, der/die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt und von der Zentralen Ausgleichsstelle als solche(r) anerkannt ist, kann die Erstellung einer AHV-Nummer für eine Person beantragen, mit der er/sie in Kontakt steht (Antrag auf Zuteilung).

Dieser Antrag auf Zuteilung einer AHV-Nummer steht allerdings unter der zwingenden Voraussetzung, dass diese Person nicht bereits über eine solche verfügt. Liegt es in der Verantwortung der ZAS, zu überprüfen, ob diese Bedingung tatsächlich erfüllt ist, setzt dies voraus, dass die vom Antragsteller bereitgestellten Informationen einerseits korrekt sind (d. h. aus einer offiziellen Quelle stammen) und andererseits überprüfbar sind (eine Kopie des betreffenden Dokuments ist aufzubewahren). Die ZAS ist berechtigt, zusätzliche Informationen zu verlangen, die über die Mindestdaten hinausgehen, die erforderlich sind, um eine eindeutige Zuteilung der AHV-Nummer zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung zur Richtigkeit der Daten (auch im Datenschutzrecht verankert) gilt nicht nur für den Antrag auf Zuteilung: Wie oben (Kapitel 2.1.3) erwähnt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Person, für die das Meldeorgan eine AHV-Nummer beantragt hat, ihre Identität nach einem Personenstandsereignis wechselt, muss das Meldeorgan die ZAS informieren. Diese Meldung ist optional, wenn das Personenstandsereignis in der Schweiz stattfindet oder wenn die Person in der Schweiz wohnt (da die ZAS automatisch informiert wird), sie ist jedoch obligatorisch, wenn die Person, ein Ausländer ist, in der Schweiz wohnt und die ZAS nicht über einen anderen Kanal informiert wurde (die von der ZAS bereitgestellten Datensynchronisierungsdienste ermöglichen die Überprüfung, ob die von der ZAS gespeicherten Daten aktualisiert wurden oder nicht).

2.2.2 Wem gewährt die ZAS in der Praxis das Recht, Meldungen vorzunehmen?

Die ZAS räumt jedem systematischen Benutzer der AHV-Nummer nach einer kurzen Akkre-

ditierungsphase das Recht zum Vornehmen von Meldungen ein. Diese Akkreditierungsphase, die die Meldung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ergänzt, zielt darauf ab, zusätzliche Garantien für die Richtigkeit der Daten zu erhalten, die im Rahmen einer Anfrage auf Zuteilung an UPI übermittelt werden.

2.3 Wie werden Meldungen vorgenommen?

UPI-Meldungen können in zwei Modi erfolgen: Online-Modus und Offline-Modus.

2.3.1 Online-Modus

Dies ist die Implementierung des eCH-0084-Standards im nativen XML-Format, der das Format von UPI-Meldungen festlegt. Diese Funktionsweise ist grundsätzlich institutionellen meldenden Stellen vorbehalten, deren Datenerfassungsverfahren einem hohen Qualitätsniveau entsprechen. Er wird im Rahmen des UPIServices-Dienstleistungspakets angeboten. Der Prozess des Liefermanagements ist vollständig automatisiert.

Die Seite *Schnittstelle UPIServices* der ZAS-Website stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um die technische Umsetzung zu ermöglichen (siehe Kapitel 7.2.4).

2.3.2 Offline-Modus

Der Offline-Modus ist im Allgemeinen Organisationen vorbehalten, die nur ein relativ geringes Volumen an Anfragen zur AHV-Nummernzuteilung haben (einige Hundert oder sogar einige Tausend pro Jahr). Er ermöglicht die Einreichung von Zuteilungsanfragen durch Übermittlung einer Excel-Datei mit den persönlichen Daten der jeweiligen Personen. Diese Excel-Datei wird anschliessend von der ZAS manuell verarbeitet und die Antwort wird auf dem gleichen Weg übermittelt. Im Gegensatz zum Online-Modus ist der Prozess des Liefermanagements nicht automatisiert.

Die Seite *AHV-Nummer beantragen* der ZAS-Website dokumentiert, wie dieser Austausch durchgeführt wird (siehe Kapitel 7.2.5).

2.4 Bearbeitungsdauer

2.4.1 Gesamtdauer der Mutationen

Die Dauer zwischen dem Auftreten des auslösenden Ereignisses und seiner Sichtbarmachung im UPI errechnet sich wie folgt:

- aus der Dauer zwischen dem Auftreten des Ereignisses und seiner Erfassung im betreffenden eidgenössischen Register durch die zuständigen Regionalbehörden (In der Regel reichen einige Tage. Es kann jedoch gelegentlich vorkommen, dass bis zur Erfassung einzelner Ereignisse 2 oder 3 Monate vergehen, z. B. bei Hochzeiten im Ausland);
- zuzüglich der Dauer bis zur Ausstellung der entsprechenden Meldung an das UPI seitens des eidgenössischen Registers (in der Regel im Laufe des Tages);
- zuzüglich der Dauer der vollständigen Bearbeitung der erhaltenen Meldung durch die ZAS.

Je nach dem vom Aussteller für die Übermittlung seiner Meldungen an UPI gewählten technischen Kanal wird eine Meldung von der ZAS entweder einmal pro Tag oder in Echtzeit bearbeitet.

Generell gilt für die große Mehrheit der Anzeigenfälle eine Gesamtfrist von 5 bis 7 Werktagen.

2.4.2 Verarbeitungsdauer der Meldungen in manueller Analyse

Falls eine manuelle Analyse erforderlich wird, kann sich die gesamte Verarbeitungsfrist um 24 Stunden bis mehrere Tage verlängern. In ausserordentlichen Fällen sind sogar mehrere Wochen möglich. So können gewisse Analysen vollständig intern durchgeführt werden. Bei anderen ist hingegen das Einholen zusätzlicher Informationen bei externen Stellen (z. B. bei Zivilstandsämtern oder kantonalen Migrationsämtern) erforderlich. Die Dauer für die Bereinigung des Falls hängt somit von der Dauer ab, innerhalb welcher eine als zufriedenstellend geltende Antwort seitens dieser externen Ansprechpartner eingeholt werden kann.

Ausserdem kann durch Sondersituationen bei einzelnen Registern des Bundes (z. B. Aufholen von Rückständen nach Unterbrechungen des Flusses) oder bei der ZAS ein vorübergehender Stau in der Warteschlange der Meldungen für das Clearingverfahren auftreten. Dadurch können sich auch die Verarbeitungsfristen der zur manuellen Abklärung pendenten Fälle verlängern.

3 UPI Abfragen

Dieser Abschnitt liefert Antworten auf allgemeine oder grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit den elektronischen Zugriffsmöglichkeiten auf die UPI-Datenbank.

3.1 Wer ist berechtigt, UPI zu konsultieren?

3.1.1 Grundsatz

Jeder systematische Benutzer der AHV-Nummer, der die folgenden zwei Bedingungen erfüllt, hat das Recht auf den Erhalt und den Betrieb eines oder mehrerer individueller Zugänge zum UPI sowohl via den UPIViewer als auch via UPIServices (gemäss seinen wirklichen Bedürfnissen):

a. er hat sich als solcher mittels des hierfür passenden Formulars bereits bei der ZAS angemeldet;

b. die Eigenschaft des systematischen Benutzers wurde ihm vom Verwaltungsdienst für die systematische Verwendung der AHV-Nummer der ZAS bereits zugesprochen und bestätigt.

Der Besitz gemeinsamer Zugänge zum UPIViewer und zu UPIServices ist für einen systematischen Benutzer möglich und zulässig, da das eine wie das andere Abfragehilfsmittel unterschiedliche, generell komplementäre, Bedürfnisse befriedigt.

3.1.2 Wer hat in der Praxis das Recht, einen Zugang zu verlangen?

Der Begriff des systematischen Benutzers der AHV-Nummer bezieht sich in der Regel auf eine Einrichtung (öffentlich- oder privat-rechtlich) und nicht auf Einzelpersonen. Es wird somit klar, dass es in der Praxis die Mitarbeitenden der Organisation sind, welche diese Zugänge verlangen, erhalten und betreiben. Dies geschieht mit Zustimmung (und unter der Verantwortung) ihrer Arbeitgeber, welche die eigentlichen „systematischen Benutzer“ bleiben.

Wichtig: bevor ein Mitarbeiter einen Antrag auf Zugang bei der ZAS einreicht, hat er sich bei seinem Arbeitgeber zu vergewissern, dass dieser seiner Meldepflicht im Hinblick auf die systematische Benutzung der AHV-Nummer bei der ZAS nachgekommen ist und dass ihm von der ZAS nach Prüfung der vorliegenden Rechtslage diese Eigenschaft zugesprochen wurde. Wenn auch nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

3.1.3 Fall der Organisationen, die im Auftrag eines systematischen Benutzers handeln

Der Status des systematischen Benutzers der AHV-Nummer (SBN) kann nicht übertragen werden. Dies bedeutet, dass ein als systematischer Benutzer der AHV-Nummer anerkanntes Unternehmen keinen Dritten (Dienstleister) als SBN benennen kann: Die ZAS wird sich weigern, ihn als solches anzuerkennen (es sei denn, der Dritte erfüllt selbst die Bedingungen von Artikel 153c AHVG). Dies bedeutet nicht, dass ein gültig anerkannter SBN nicht zulassen kann, dass Dritte Daten verarbeiten, die AHV-Nummern enthalten. Nach dem Datenschutzrecht kann nämlich die Verarbeitung personenbezogener Daten einem Dritten anvertraut werden, sofern eine Vereinbarung dies vorsieht und nur die Verarbeitung durchgeführt wird, zu deren Durchführung der Auftraggeber selbst berechtigt wäre, und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dem widerspricht.

Daher ist es für Unternehmen, die sich als SBN melden, möglich, die Datenverarbeitung einem Dritten ausserhalb ihrer Organisation anzuvertrauen, die Verantwortung für die ordnungsgemässe Anwendung von Gesetzen und Richtlinien liegt jedoch immer bei dem als SBN anerkannten Unternehmen.

Ein typisches Beispiel für eine solche Situation ist der Fall eines systematischen Benutzers, der ein IT-Dienstleistungsunternehmen beauftragt, eine Softwarefunktionalität mit UPIServices zu entwickeln oder diese Lösung sogar zu betreiben.

Da es sich insbesondere bei den Daten unserer Testplattform um Produktivdaten handelt, kann die ZAS einem Unternehmen, das nicht über den Status eines systematischen Benutzers der AHV-Nummer verfügt, keinen direkten Zugang zu diesem System gewähren. Die einzige Möglichkeit für ein IT-Dienstleistungsunternehmen besteht darin, von seinem Auftraggeber eine Übertragung der Nutzungsrechte an dessen Zugang zu erhalten. Diese Übertragung entspricht einem Vertrag, der ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter geschlossen wird und das alle in dem betreffenden Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des Datenschutzgesetzes) einhalten muss. Die ZAS ist nicht an der Durchführung einer solchen Übertragung beteiligt und kann im Falle eines Missbrauchs nicht haftbar gemacht werden.

3.1.4 Individualität der gewährten Zugänge

Damit die der ZAS im Rahmen des Datenschutzes auferlegten Anforderungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit eingehalten werden können, werden die Zugänge auf einer persönlichen Basis gewährt. Sie sind nicht übertragbar. Ein systematischer Benutzer kann keinesfalls einen „Pool“ von Zugängen erhalten, deren Vergabe an seine Mitarbeitenden er anschliessend selbst verwaltet.

3.1.5 Wie ist in der Praxis ein Antrag auf einen Zugang zu erstellen?

Für UPIViewer und UPIServices erfolgt die Beantragung online über die Applikation USN-Tools (USNTools) durch den Verantwortlichen für die systematische Benutzung der AHV-Nummer (VSBN).

(www.zas.admin.ch, > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Schnittstelle UPIViewer oder Schnittstelle UPIServices*).

3.2 Verfügbare Online-Konsultationstools

Die ZAS stellt den Inhalt der UPI-Datenbank über zwei unterschiedliche und sich ergänzende Computeranwendungen bereit:

UPIViewer: ein Internet-Abfragehilfsmittel für Einzelabfragen. Das Tool ist mit einer Benutzerschnittstelle des Typs „Thin Client“ (Schnittstelle verfügbar über den Internetbrowser) ausgerüstet. Die Anwendung gestattet einer natürlichen Person, einen Abfrageantrag einzureichen, indem manuell der oder die Abfrageparameter in eine Erfassungsmaske eingegeben werden. Die Rückantwort nach erfolgter Verarbeitung der Abfrage wird im selben Fenster angezeigt.

UPIServices: eine Palette von Webdienstleistungen zur Abfrage. In diesen Dienstleistungen sind die in den Normen eCH-0085 und eCH-0086 beschriebenen Meldungen enthalten. Dieser Abfragemodus technischer Art ist für den Betrieb mit einer Informatik-Anwendung Dritter bestimmt (Beispiel: Software zur Verwaltung eines Einwohnerregisters einer Gemeinde). Da der Abfragemodus über keine benutzerfreundliche Schnittstelle verfügt, eignet er sich grundsätzlich nicht zur direkten Verwendung durch menschliche Anwender. Andererseits können UPI-Daten ohne Medienbrüche direkt in das Informationssystem des Kunden integriert werden, was im Hinblick auf die Digitalisierung von Prozessen von Vorteil ist. Die UPIServices sind im synchronen Modus (über Webservices) oder im asynchronen Modus (für grosse Verarbeitungsvorgänge im Batch-Modus und per Dateilieferung) verfügbar.

Zusammenfassend: UPIViewer richtet sich an *physische* Anwender (Menschen), während UPIServices die Bedürfnisse *logischer* oder *virtueller* Anwender (Informatik-Anwendungen) abdeckt.

Im Hinblick auf die Funktionalität und den Inhalt liefern die beiden Produkte UPIViewer und UPIServices dieselben Informationen. Die Entscheidung, welches dieser beiden Produkte vom Anwender gewählt wird oder ob beide gleichzeitig eingesetzt werden, hängt somit lediglich von der jeweiligen Einsatzmöglichkeit und der gewünschten Betriebsmethode der Ressource „UPI“ ab.

3.3 Verfügbare Abfragearten

3.3.1 UPIViewer

Es stehen zwei Abfragearten zur Verfügung:

1. Suche der amtlichen Kenndaten einer natürlichen Person aufgrund ihrer AHV-Nummer.
2. Suche der zurzeit gültigen AHV-Nummer, die einer natürlichen Person zugewiesen ist, aufgrund einer Reihe von Mindestattributen (Familienname, Vorname, Geburtsdatum etc.).

3.3.2 UPIServices

Die Dienste von UPIServices ermöglichen die Abfrage von UPI auf der Grundlage einer AHV-Nummer oder alternativ mit den üblichen Identifikationsmerkmalen. Die UPIServices ermöglichen es ausserdem einer Organisation, die AHV-Nummern in grossen Mengen in ihr Personenregister eingeben möchte, diese unabhängig und nach Belieben durch Abfrage der UPI-Datenbank zu erhalten. Schliesslich bieten sie eine globale Vergleichsfunktion eines

Personenregisters mit dem Inhalt von UPI und melden im Gegenzug die beobachteten Unterschiede in den Identifikationsmerkmalen.

Die Implementierung dieser Dienste innerhalb einer IT-Anwendung erfordert spezifische Programmierarbeiten und damit das Eingreifen von Softwareentwicklungsexperten.

Im Grossen und Ganzen sind die verfügbaren Dienste die folgenden:

1. Suche der amtlichen Kenndaten einer natürlichen Person aufgrund ihrer AHV-Nummer.
2. Suche der zurzeit gültigen AHV-Nummer, die einer natürlichen Person zugewiesen ist, aufgrund einer Reihe von Mindestattributen (Familienname, Vorname, Geburtsdatum etc.).
3. Erhalten der aktuell aktiven AHV-Nummer von der alten 11-stelligen AHV-Nummer oder von einer 13-stelligen AHV-Nummer, die inaktiv war (nach der Feststellung, dass dieselbe Person zwei verschiedene AHV-Nummern hatte).
4. Ermitteln der Quelle der Referenzdaten einer Person in UPI anhand ihrer AHV-Nummer.
5. Vergleichen eines Stapels persönlicher Daten mit UPI und Erhalten einer detaillierten Diagnose der beobachteten Abweichungen (Dienst „compareData“, eCH-0086).
6. Abfrage von Mutationen (Inaktivierung oder Löschung) einer AHV-Nummer während eines bestimmten Zeitraums. Bitte beachten Sie, dass dieser Dienst veraltet ist. Kunden, die diese Funktionalität weiterhin nutzen möchten, müssen auf die neue Standardimplementierung der Synchronisierung umsteigen (siehe Kapitel 4).

3.4 Beschränkungen und Benutzungsbedingungen

3.4.1 UPIViewer

Beim UPIViewer handelt es sich um eine Ressource, die ausschliesslich für physische Anwender bestimmt ist. Die Anfragen ans UPI mittels UPIViewer müssen von einem Menschen stammen. Jeglicher Betrieb des UPIViewers mit Hilfe von „Robotern“ (Skripts oder anderes) ist strikt untersagt.

Es gelten die Benutzungsbedingungen des Produkts, die anlässlich einer Online-Bestellung eines Zugangs angezeigt werden (siehe Kapitel 3.1.5).

3.4.2 UPIServices

3.4.2.1 Synchronmodus

Der Echtzeit-Bearbeitungsmodus bezieht sich auf Einzelabfragen und erfordert eine sofortige Antwort der Kundenanwendung. Dieser Modus ist folgenden Einschränkungen unterworfen:

a. Im Falle von Mehrfachabfragen, müssen diese in Serie abgearbeitet werden, d.h. Sie müssen die Antwort der Abfrage N abwarten, bevor Sie die Abfrage N+1 unterbreiten können.

b. Nicht mehr als 30 Personen pro Minute dürfen abgefragt, gesucht oder verglichen werden. Zum Beispiel:

   - in schneller Abfolge von Abfragen die je eine Person beinhalten, kann dieser Einschränkung durch Einschub einer Inaktivitätszeit UPI von 1.5 bis 2 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Abfragen Rechnung getragen werden.

- Bei Abfragen, die mehrere Personen gleichzeitig enthalten, kann diese Beschränkung einfach umgesetzt werden, indem eine Einschränkung von 30 Personen pro Abfrage und eine Inaktivitätszeit von einer Minute zwischen zwei aufeinanderfolgenden Abfragen eingeführt wird.

c. Im Laufe eines Kalenderjahres darf das Total der gesamten Abfragen das 12-fache der Grösse ihrer Kundendatenbank nicht überschreiten. So weit wie möglich müssen die Abfragen über das ganze Jahr verteilt werden.

Die Nutzung des Synchronmodus erfordert die gemeinsame Erfüllung der drei oben genannten Punkte. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zeitlich verschobene Abarbeitungsmodus (Asynchronmodus) obligatorisch.

3.4.2.2 Asynchronmodus

Der Asynchronmodus ist der Paket-Abfrage gewidmet. Dieser Modus ist folgender Einschränkung unterworfen:
Falls keine vorherige Abmachung mit der ZAS besteht (sich an den UPI Kundendienst wenden), darf das Totalvolumen von 300'000 Abfragen innerhalb von 24h nicht überschritten werden.

Darüber hinaus macht die ZAS folgende Empfehlungen für den asynchronen Modus:

a. die Grösse eines Paketes sollte 100'000 Abfragen nicht überschreiten;

b. im Spezialfall der Operation listOfSearchPerson des Service, der den eCH-0085 Standard implementiert, sollte die Grösse eines Pakets 10‘000 Abfragen nicht überschreiten.

Der Zweck dieser Empfehlungen ist es, Probleme, die bei der Handhabung von grossen Dateien auftauchen, zu vermeiden und eine angemessene Bearbeitungszeit zu gewährleisten.

3.4.2.3 Aktualisierung der Server-Zertifikate

Da die Zertifikate nur eine begrenzte Lebensdauer haben, müssen sie regelmässig ersetzt werden. Dies betrifft sowohl die von den Kunden verwendeten Zertifikate wie auch solche, die auf dem Server installiert sind, der die Webservices hostet. Die ordnungsgemäße Nutzung des Sedex-Clients macht diese Zertifikatserneuerungen transparent.

3.5 Zur Verfügung stehende Dokumentationsressourcen

Das Verhalten von UPIViewer und UPIServices während einer Abfrage (Arten der zugestellten Nachrichten und deren Bedeutung usw.) wird unten in Kapitel 5 „Synchronisation mit UPI“ erläutert.

3.5.1 UPIViewer

Derzeit werden die Applikation und ihre Funktionsweise als so einfach erachtet, dass kein Benutzerhandbuch erforderlich ist. Die Applikation besteht aus einer einfachen Eingabemaske, deren verschiedene Elemente und Aktionen intuitiv interpretiert werden können.

3.5.2 UPIServices

Die Seite *UPIServices-Schnittstelle* der ZAS-Website stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um die technische Umsetzung zu ermöglichen (siehe Kapitel 7.2.4).

4 Synchronisation mit UPI

Dieser Abschnitt enthält die notwendigen Informationen, um einen effektiven und effizienten Datensynchronisierungsprozess mit dem UPI zu ermöglichen.

4.1 Wer kann eine Synchronisation mit dem UPI vornehmen?

Für die Einrichtung der Synchronisation mit dem UPI-Register gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Abfrage des Registers (siehe Kapitel 3.1).

4.2 Synchronisation mit dem UPI

Die Datensynchronisierung ist ein automatisierter Prozess, der im Rahmen von UPIServices durch die Implementierung des eCH-0212-Standards angeboten wird. Dieses Verfahren ermöglicht es dem Antragsteller, regelmässig (per Abonnement) die Liste der AHV-Nummern zu erhalten, die in einem bestimmten Zeitraum eine Mutation (Änderung des Status der AHV-Nummer oder Mutation personenbezogener Daten – einschliesslich Todesfälle) in UPI erfahren haben.

Dieser Mechanismus ermöglicht somit eine feine und effiziente Datensynchronisierung mit UPI, da er auf Ereignissen basiert, die eine AHV-Nummer betreffen (im Durchschnitt erfahren jeden Monat nur etwa 0,5 % der AHV-Nummern eine Mutation). Mit der Implementierung dieses Mechanismus beträgt die Desynchronisationszeit etwa einen Tag. Um eventuelle Fehler oder Probleme zu kompensieren, wird jedoch empfohlen, regelmässig eine vollständige Synchronisierung der Daten über den Vergleichsmechanismus basierend auf dem eCH-0086-Standard durchzuführen. Ein solcher umfassender Vergleich sollte ungefähr alle 3 bis 4 Jahre erfolgen.

Für kleine Unternehmen mit geringerem Synchronisierungsbedarf besteht die Möglichkeit, auf den eCH-0212-Synchronisierungsmechanismus zu verzichten und nur den auf dem eCH-0086-Standard basierenden Mechanismus zu verwenden. Aufgrund seiner geringen Effizienz (da nur 0,5 % der AHV-Zahlen pro Monat eine Mutation erfahren) toleriert die ZAS die Verwendung dieses Mechanismus höchstens einmal im Jahr und nur für kleine Datensammlungen (weniger als 10.000 Personen).

Die Seite *Schnittstelle UPIServices* der ZAS-Website stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um die technische Umsetzung zu ermöglichen (siehe Kapitel 7.2.4).

5 Tägliche Nutzung der vom UPI bereitgestellten Daten

Die Hauptziele dieses Abschnitts sind:

1. Bewährte Verfahren für die Verwaltung der AHV-Nummer und der persönlichen Daten in einem Drittregister festlegen.
2. Dem UPI-Benutzer ermöglichen, die genaue Funktionsweise von UPI zu verstehen, während er sie anhand der Antworten beobachtet, die er auf die Abfrageanfragen erhält, die er mit UPIViewer oder den UPIServices sendet (dies ist eine Funktionsbe-

schreibung, die technische Beschreibung für die tatsächliche Implementierung von UPIServices wird im Dokument „UPI-Schnittstellenspezifikation“ besprochen, vgl. Kapitel 7.2.4).

3. Den UPI-Benutzer über bestimmte Beweggründe und Überlegungen informieren, die den Entscheidungen zugrunde liegen, die zu den aktuellen Funktionsregeln der Produkte UPIViewer und UPIServices geführt haben.
4. Die mit der Ressource „UPI“ verbundenen Grenzen und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten für alle an ihrer Nutzung beteiligten Parteien erläutern.

5.1 Regeln für die Verwaltung der AHV-Nummer

Die Integration der AHV-Nummer und der zugehörigen persönlichen Daten in ein Informationssystem trägt dazu bei, die Identifizierung zu verbessern und das Risiko von administrativen Fehlern zu verringern. Dies erhöht jedoch zwangsläufig die Auswirkungen eines möglichen Verlusts aller Daten aus dem Informationssystem, da die Personen, die dort auftauchen, besser identifiziert werden können. Um dieses Risiko zu verringern, können bereits bei der Integration der AHV-Nummer in das Informationssystem Massnahmen ergriffen werden, die darauf abzielen, die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos zu verringern.

Somit besteht der Mehrwert, den die AHV-Nummer der Gemeinschaft ihrer systematischen Nutzer bietet, hauptsächlich in der *Qualität* der Verbindung zwischen der Nummer selbst und der natürlichen Person, an die sie vergeben wurde. Diese Qualität wird durch den Grad der Identifikation und Eindeutigkeit dieser Verknüpfung bestimmt: Es ist die Gewissheit über die Identität des Inhabers und die Sicherheit, dass die Nummer nicht mit mehr als einer natürlichen Person gleichzeitig verknüpft ist.

Damit dieser Mehrwert im Laufe der Zeit erhalten bleibt, müssen sämtliche Akteure, die die AHV-Nummer systematisch nutzen, die Regeln für die Verwaltung dieser Nummer einhalten. Diese Regeln zielen darauf ab, die maximale Qualität der Verknüpfung zwischen einer Person und ihrer AHV-Nummer aufrechtzuerhalten.

Die Empfehlungen in diesem Dokument werden im Hinblick auf die Umsetzung der folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen in die Praxis gegeben:

- SR 831.10 – Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 – Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV (admin.ch), Art. 153*b* bis 153*i*.
- SR 831.101 – Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 – AVS-Nummer (admin.ch), Art. 133 bis 134^{quinquies}.

Die Empfehlungen basieren ferner auf den Grundsätzen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

5.1.1 Speicherung der AHV-Nummer in einem Informationssystem

5.1.1.1 Einleitende Anmerkung

Um die Informationen vom UPI nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten, wird dem systematischen Benutzer empfohlen, das Dokument „UPI handbook“ zu konsultieren, das auf der Website der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verfügung steht.

5.1.1.2 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden.

2. Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden.
3. Die Identifikationsdaten von Fachdaten trennen.
4. Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten vornehmen.

5.1.1.3 Erläuterungen zu den Empfehlungen

5.1.1.3.1 Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden.

Sobald die AHV-Nummer einer Person zugewiesen wurde, ist sie im Prinzip unveränderlich. Es kann jedoch eine Änderung vorkommen, entweder um gesetzlichen Anforderungen zu genügen (normalerweise in Verbindung mit dem Persönlichkeitsschutz) oder als Korrektur administrativer Fehler.

Wird die AHV-Nummer als Primärschlüssel verwendet, kann dies bei Änderung der Nummer zu einem erheblichen Aktualisierungsaufwand führen.

Wir empfehlen unbedingt, die AHV-Nummer als ein (veränderbares) Attribut einzusetzen, das sozusagen Teil der Eigenschaften einer Person ist. Grundsätzlich sollte diese Eigenschaft die Bedingung der Eindeutigkeit erfüllen (d.h. es sollte keine zwei Datensätze mit derselben AHV-Nummer geben). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sind manuelle Analysen durchzuführen, um die Ursache zu finden.

5.1.1.3.2 Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden

Wenn die AHV-Nummer vom UPI mitgeteilt wird, empfiehlt es sich, sie zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten des Inhabers zu speichern, die zusammen mit der Nummer übermittelt werden, und zwar:

- offizieller Familienname
- offizielle(r) Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit(en)
- Ledigname
- Geburtsort
- Familienname und Vorname(n) der Eltern
- Todesdatum oder Datum des Verschwindens

Diese Daten sind grundsätzlich zu verwenden bei der Interaktion mit dem UPI oder mit Personenregistern, die dem Registerharmonisierungsgesetz unterliegen (SR 431.02 - Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (admin.ch)).

Manche Personen ziehen es vor, in ihrem Alltag nicht ihre offiziellen Identifikationsdaten zu verwenden, sondern alternative Daten (Spitzname usw.), ohne die notwendigen Korrekturmassnahmen bei den Verwaltungsbehörden zu ergreifen. Das UPI-Register dient jedoch nicht dazu, die verschiedenen nicht-offiziellen Identifikationsdaten von Personen zu speichern. Es kann daher nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Damit Drittregister mit solchen Fällen umgehen können, empfehlen wir, neben den offiziellen Daten (normalerweise Vor- und Nachname) alternative Daten zu speichern, die in den Beziehungen des Drittregisters zu seinen Kunden verwendet werden können.

Die Tatsache, dass das Drittregister eine Teilkopie des UPI-Registers lokal speichert, ist unter dem Aspekt der Informationssicherheit strenggenommen kritikwürdig, wie Prof. Basin in seinem Bericht zur Informationssicherheit feststellte (Basin, 2017). Unter dem Aspekt der

Genauigkeit der gespeicherten Informationen (was sich direkt aus Artikel 5 des Datenschutzgesetzes ergibt) ist diese Redundanz jedoch unerlässlich, um mögliche Fehler zu erkennen. Die AHV-Nummer (die nicht als aussagekräftig vorgesehen ist) allein gibt keinerlei Auskunft über ihren Inhaber. Erst wenn die AHV-Nummer mit den offiziellen Identifikationsdaten verknüpft ist, kann ein Drittregister sicherstellen, dass die AHV-Nummer, die es erhalten hat (entweder vom UPI oder aus einer anderen Quelle), mit der betreffenden Person übereinstimmt.

Der Identifizierungsalgorithmus des UPI ist hochzuverlässig, so dass Identifizierungsfehler äusserst selten vorkommen. Es ist jedoch nicht möglich, falsche Eingaben bei der Suche nach einer AHV-Nummer zu verhindern (z.B. einen Tippfehler beim Geburtsdatum, der dazu führt, dass fälschlicherweise die AHV-Nummer einer anderen Person an das Drittregister übermittelt wird und nicht die gesuchte Nummer). Es ist daher auch sehr wichtig, stets sicherzustellen, dass die offiziellen Daten mit den vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Daten übereinstimmen und allen festgestellten Abweichungen nachzugehen.

5.1.1.3.3 Entkopplung der Identifikationsdaten von Fachdaten

Die Verknüpfung zwischen Identifikationsdaten (einschliesslich der AHV-Nummer) und Fachdaten sollte über Verknüpfungstabellen erfolgen, die geheimzuhalten sind: Die Entkopplung der Fachdaten von den Daten, die eine Identifizierung ermöglichen (AHV-Nummer und/oder personenbezogene Daten), kann den Datenschutz verbessern. Werden Verwaltungsdaten aus verschiedenen Bereichen gespeichert, kann die Erstellung mehrerer Verknüpfungstabellen den Datenschutz weiter verbessern (siehe (Basin, 2017) Kapitel 3.2).

Tabellen mit Identifikationsdaten

Nutzungsdaten

Lokale ID	Gebrauchs-name	Gebrauchsvor-name	E-Mail-Adresse
LID-998	Müller-Meyer	Vreni	v.mueller@xyz.com
LID-999	Martin	Paul	paulmartin@zyx.ch

Offizielle UPI-Daten (nur ein Teil der offiziellen UPI-Daten wird dargestellt)

Lokale ID	AHV-Nr.	Offizieller Name	Offizieller Vorname	Geburts-datum	Ge-schlecht
LID-998	756.1234.5678.90	Müller	Verena	01.01.1900	2
LID-999	756.0123.4567.89	Martin	Jean-Paul	02.01.1900	1

Verknüpfungstabellen (geheimzuhalten)

Lokale ID	Geheime ID1
LID-998	SID1-1234567
LID-999	SID1-1234568

Lokale ID	Geheime ID2
LID-998	SID2-97531
LID-999	SID2-97530

Tabellen mit Fachdaten

Geheime ID1	Krankheit	Versiche-rer
SID1-1234567	Krebs	Sanira
SID1-1234568	Diabetes	Assutas

Geheime ID2	Einkom-men	Arbeitgeber
SID2-97531	70.000	SA Limited
SID2-97530	55.000	GMBH Inc.

In Kombination mit einer Verteilung der Tabellen auf separate Datenbanken auf verschiedenen Plattformen kann diese Massnahme bei korrekter Umsetzung den Datenschutz erheblich verbessern (siehe (Basin, 2017), Kapitel 5.2.4). Der Preis hierfür ist jedoch eine Zunahme

der Komplexität und der Kosten.

5.1.1.3.4 Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten vornehmen

Bei Historisierung personenbezogener Identifikationsdaten besteht das Risiko, dass die Persönlichkeit der betroffenen Person verletzt wird (entweder durch die Verbreitung von Fehlern oder durch die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, insbesondere mit Blick auf Geschlechtsumwandlungen). Daher ist vor der Historisierung personenbezogener Identifikationsdaten sicherzustellen, dass sie mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem angestrebten Ziel vereinbar ist (in diesem Fall mit der eindeutigen Identifizierung einer Person).

Ergibt eine rechtliche Analyse, dass die Historisierung nicht zu beanstanden ist, muss sichergestellt werden, dass sie so erfolgt, dass nur ein Datensatz als „aktueller" Datensatz identifiziert werden kann (d.h. Eindeutigkeit der Identifikationsdaten zu einem bestimmten Zeitpunkt).

5.1.2 Herstellung der Verknüpfung zwischen Person und AHV-Nummer

5.1.2.1 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen.
2. Prüfziffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen.
3. Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen.

5.1.2.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen

5.1.2.2.1 Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen

Wenn eine AHV-Nummer über den Dienst *searchPerson* der eCH-0085-Schnittstelle oder über die UPIViewer Schnittstelle gesucht wird, sind stets die Identitätsdaten einzugeben, die aus einer direkten und präzisen Transkription von Identitätsmerkmalen stammen, die auf einem als zuverlässig geltenden offiziellen Dokument angeben sind, und zwar auf:

1. einem amtlichen Dokument des schweizerischen Zivilstandes
2. einem offiziellen Identitätsnachweis (Schweizer Pass oder Identitätskarte; Reisedokument für einen ausländischen Staatsangehörigen)
3. Versicherungsnachweis der AHV/IV

5.1.2.2.2 Prüfziffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen

Die Prüfziffer der AHV-Nummer soll sicherstellen, dass diese Nummer gültig ist (zwecks Erkennung von Tippfehlern). Im Übrigen besteht die Verpflichtung (Art. 134^{quinquies} Abs. 3 AHVV), vor jeder systematischen Verwendung sicherzustellen, dass die AHV-Nummer korrekt gebildet ist.

5.1.2.2.3 Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen

Wenn die Verknüpfung zwischen einer Person und ihrer AHV-Nummer hergestellt ist, ist sicherzustellen, dass die offiziellen Daten, die mit der AHV-Nummer im UPI verknüpft sind

(und die über die eCH-0085-Schnittstelle oder die UPIViewer-Webschnittstelle abgerufen werden können), mit den Daten übereinstimmen, die von der betreffenden Person zur Verfügung gestellt wurden. Jede festgestellte Abweichung muss zusammen mit der betroffenen Person untersucht werden, um zu gewährleisten, dass keine Zweifel an der Identifizierung der Person und der Qualität der hergestellten Verknüpfung von AHV-Nr. und entsprechender Person bestehen.

5.1.3 Aufrechterhaltung der Qualität der AHV-Nummer und der zugehörigen Daten

Die Aufrechterhaltung einer guten Synchronisierung mit den UPI-Daten ergibt sich aus der Verpflichtung, korrekte Daten zu verarbeiten (Bundesgesetz über den Datenschutz, Art. 5). Dabei kann die Zentrale Ausgleichsstelle Kontrollen durchführen (Art. 153*f* Bst. b AHVG).

5.1.3.1 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird.
2. Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten.
3. Regelmässig einen Gesamtabgleich der gespeicherten Daten durchführen.

5.1.3.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen

5.1.3.2.1 Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird

In Bezug auf eine einmal zugewiesene AHV-Nummer kann jederzeit einer der beiden folgenden Vorgänge erfolgen, die ihren Status dauerhaft ändern:

a. „**Inaktivierung**“: Wenn dem UPI mitgeteilt wird, dass zwei verschiedene AHV-Nummern ein und derselben natürlichen Person zugewiesen wurden, werden „beide“ Personen im Register zu einer einzigen zusammengefasst. Ferner wird eine der beiden AHV-Nummern für *inaktiv* erklärt (bleibt aber auf unbestimmte Zeit mit dieser Person verbunden). Die andere AHV-Nummer hingegen ist künftig als eindeutiger Identifikator der betreffenden Person zu verwenden.

b. „**Annullierung**“: In drei verschiedenen Situationen kann eine Annullierung der AHV-Nummer erfolgen.

    a. So kann aus administrativen Gründen (z.B. hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes) ein Bruch in der Historie der Identifikationsdaten einer Person *zwingend* erforderlich sein. Die alte Nummer wird dann annulliert, und es wird eine neue Nummer mit den neuen Identifikationsdaten der betreffenden Person erstellt.
    b. Wenn dem UPI mitgeteilt wird, dass zwei verschiedene natürliche Personen sich dieselbe AHV-Nummer teilen, wird der entsprechende UPI-Datensatz aufgeteilt, und es werden zwei neue AHV-Nummern zugewiesen. Die irrtümlicherweise geteilte AHV-Nummer ist möglichst umgehend *nicht mehr zu verwenden*. Sie wird als *annulliert* bezeichnet.
    c. Auch wenn eine Nummer für eine nicht existierende Person erstellt wurde, wird diese Nummer annulliert, und die damit verbundenen Daten werden gelöscht.

Es sollte daher regelmässig überprüft werden, ob die verwendete Nummer noch gültig ist. Zu

diesem Zweck **empfehlen wir die Verwendung der eCH-0212-Schnittstelle**, die im Abonnement Ereignisse mitteilt, die eine bestimmte AHV-Nummer betreffen. Auf diese Weise lässt sich mit weniger Aufwand eine optimale Synchronisierung zwischen lokal gespeicherten Daten und UPI- Daten gewährleisten.

Punktuell kann auch die eCH-0085-Schnittstelle verwendet werden, um die Gültigkeit einer AHV-Nummer zu überprüfen, oder es kann eine manuelle Suche über die UPIViewer-Webschnittstelle erfolgen. Zwecks halbmanueller Bearbeitung ist die Liste inaktiver bzw. annullierter Nummern auch auf unserer Website verfügbar (www.zas.admin.ch/ > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > Inaktive oder annullierte Nummern).

Bei Inaktivierung wird die aktive AHV-Nummer zusammen mit der inaktiven Nummer durch das UPI mitgeteilt. Bei Annullierung wird nur die annullierte Nummer mitgeteilt. Es muss dann eine Suche nach der neuen Nummer im UPI erfolgen (z.B. über den Dienst *searchPerson* der eCH-0085-Schnittstelle).

5.1.3.2.2 Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten

Die mit der AHV-Nummer verknüpften persönlichen Identifikationsdaten können sich jederzeit ändern. Dies geschieht nach Änderungen des Familienstandes oder wenn ein Fehler in den offiziellen Daten entdeckt und korrigiert wird.

Die wichtigsten „Melderegister“ (eidgenössisches Zivilstandsregister und Ausländerregister) leiten Änderungen sofort elektronisch an das UPI weiter. Das UPI verwaltet daher im Prinzip stets die aktuellsten offiziellen Attribute.

Um Verwechslungen zu vermeiden und eine optimale Synchronisierung der UPI-Daten zu gewährleisten, **empfehlen wir die Verwendung der eCH-0212-Schnittstelle** (Verbreitung von Nummern, bei denen Änderungen personenbezogener Daten erfolgen) in Verbindung mit der eCH-0085 Schnittstelle (Abruf aktueller Daten).

5.1.3.2.3 Regelmässig einen Gesamtabgleich der gespeicherten Daten durchführen

Trotz Implementierung der eCH-0212-Schnittstelle für die Verbreitung von Änderungen ist eine Desynchronisierung zwischen lokal gespeicherten Daten und UPI-Daten möglich, z.B. aufgrund bestimmter Vorfälle. Daher **empfehlen wir die Implementierung der eCH-0086 Schnittstelle**, die einen Datenabgleich grossen Umfangs ermöglicht.

Eine solche globale Neusynchronisierung sollte punktuell durchgeführt werden, wobei die Häufigkeit von der tatsächlichen Nutzung der AHV-Nummer durch jedes Drittregister und von dessen spezifischen Bedürfnissen abhängt. In Betracht zu ziehen ist auch die Möglichkeit, einen solchen Abgleich manuell auszulösen.

Anmerkung: Für systematische Nutzer der AHV-Nummer mit relativ kleiner verwalteter Bevölkerung (einige tausend Personen) kann die gemeinsame Einrichtung der eCH-0212- und eCH-0086 Schnittstellen eine starke Beanspruchung des IT-Systems darstellen. In solchen Fällen ist es möglich, lediglich die eCH-0086-Schnittstelle einzurichten, die etwas häufiger konfiguriert wird (z.B. einmal pro Quartal) als bei Verwendung zusammen mit der eCH-0212 Schnittstelle.

5.2 Verwaltung der Identität einer natürlichen Person in UPI

5.2.1 Konstitutive Eigenschaften von UPI

5.2.1.1 Erforderliche Identifikationsmerkmale

Um eine Person hinreichend zuverlässig identifizieren zu können, schreibt das UPI vor, dass alle bereitgestellten persönlichen Daten ein Mindestmass an Besonderheiten aufweisen.

Beispiel: Ein Vor- und Nachname allein reicht nicht aus.

Aus pragmatischen Gründen (hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen bei den wichtigsten Anmeldern für das UPI) ist der im Hinblick auf die nachgewiesene Population festgelegte Mindestgrad an Besonderheiten nicht so hoch wie dies im Idealfall wünschenswert wäre.

So werden *mindestens* die folgenden so genannten „Grundattribute“ verlangt:

offizieller Name; Vorname(n); Geburtsdatum[1]; Geschlecht; Nationalität.

Diese reichen jedoch möglicherweise nicht aus, um die Identität der Person mit Sicherheit festzustellen (entweder zum Zeitpunkt der Zuweisung der Nummer oder später, wenn es darum geht, sie einem Begünstigten mitzuteilen oder festzustellen, ob ein anderer ähnlicher Antrag dieselbe Person betrifft). In solchen Fällen und um die Qualität der Identifizierung natürlicher Personen, die über eine AHV-Nummer verfügen, zu maximieren, benötigen wir die folgenden zusätzlichen Merkmale:

Ledigenname, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsland- und Ort.

Derzeit stellen die Melderegister des Bundes systematisch alle diese Merkmale bereit. Die Bereitstellung nur von Grundmerkmalen wird nur in Sonderfällen für gelegentlich meldende Stellen toleriert.

5.2.1.2 Beim UPI verwaltete persönliche Kenndaten

Das UPI lässt bei jeder im Register nachgewiesenen natürlichen Person die folgenden Kennattribute zu:

Name des Attributs	Definition/Referenznomenklatur	Feldgrösse
Offizieller Name	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	100
Ledigenname	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	100

[1] Das für die Anmeldung beim UPI erforderliche Datenformat lässt die Möglichkeit offen, dass das Geburtsdatum nur auf den Monat genau (MM.YYYY) oder sogar aufs Jahr genau (YYYY) spezifiziert wird. Die Anmeldung solcher unvollständigen Daten muss

a) eine klare Ausnahme bleibt. Zudem ist sie nur zulässig, wenn der Anmelder gegebenenfalls den Nachweis erbringen kann, dass die genaue Information bei der Person, deren Attribute angemeldet wurden, nicht vorhanden ist.

b) . wenn irgend möglich durch die Anmeldung zusätzlicher Kennattribute ausgeglichen werden (siehe 2. Nachfolgend).

. Bei klar ersichtlichem Missbrauch dieser Regel behält sich die ZAS das Recht zum Eingreifen vor. Dies kann erfolgen, indem ein Meldungspaket zurückgewiesen wird und/oder indem im UPI der Verweis auf die betroffenen Personen gelöscht wird. Der letztere Schritt hätte auch die Ungültigkeit der an diese Personen vergebenen AHV-Nummer zur Folge.

Name des Attributs	Definition/Referenznomenklatur	Feldgrösse
Name gemäss Pass	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	100
Anderer Rufname	Anlässlich des Aufbaus des UPI gelieferter Name, dessen Art nicht bestimmt werden konnte.	100
Offizielle(r) Vorname(n)	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	100
Geburtsdatum	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	n/a
Geschlecht	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	n/a
Nationalität	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	n/a
Weitere Nationalität	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	n/a
Geburtsland	Ländercode gemäss Amtlichem Katalog der Merkmale (BFS).	n/a
Geburtsort im Ausland	Freier Text	100
Geburtsort in der Schweiz	Nach Wahl, freier Text oder Historisierungsnummer der Gemeinden	100
Name und Vorname des Vaters	Freies Textfeld	100+100
Name und Vorname der Mutter	Freies Textfeld	100+100
Todesdatum[2]	Amtlicher Katalog der Merkmale (BFS)	n/a

Für Nominativelemente (Nachname und Vorname(n) der Person oder ihrer Eltern) verwaltet das UPI den gesamten in der ISO 8859-1 und den erweiterten Latin-A-Standards vorgesehenen Zeichensatz.

Für Geburtsorte verwaltet UPI alle in UTF-8 definierten lateinischen Zeichen.

5.2.1.3 Qualität der Identifizierung von Personen

Je höher die Anzahl der dem UPI bekannten Identifizierungsmerkmale, desto besser ist die Qualität der Identifizierung einer Person. Wir können die Identifizierung einer Person in Betracht ziehen, für die bekannt ist, dass alle von UPI verwalteten Kenndaten absolut und eindeutig sind, sofern sie genau mit den Angaben der betreffenden Person übereinstimmen. Wenn in UPI bestimmte Kenndaten unterschiedlich sind oder fehlen, sinkt die Qualität der Identifizierung je nach Anzahl der fehlenden Kenndaten bzw. dem Grad der Differenz der vorhandenen Kenndaten. Insbesondere die Identifizierung von Personen, für die nur die fünf

[2] In der Schweiz eingetretene Todesfälle werden ab Oktober 2009 systematisch vom Zivilstandsamt gemeldet. Hingegen werden Todesfälle, die im Ausland eintreten, im UPI nicht geführt. Ein fehlendes Todesdatum in UPI entspricht somit nicht automatisch einem Lebensbeweis: der Tod kann im Ausland erfolgt sein (vor allem für eine ausländische Person) oder in der Schweiz vor Oktober 2009. Gemäss dem offiziellen Merkmalkatalog kann ein Sterbezeitraum angegeben werden (Beginndatum, Enddatum), wenn das genaue Sterbedatum nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Basisattribute vorliegen, muss als unzuverlässig angesehen werden, insbesondere wenn es sich um Schweizer Staatsangehörige oder Ausländer handelt, die seit 2010 eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzen (auch wenn sie seitdem widerrufen wurde).

Das Vorhandensein von Datensätzen in UPI, deren Identifizierungsqualität geringer ist, ist eine Folge der Art und Weise, wie sie erstellt wurden (mit Daten aus sehr unterschiedlichen Registern), aber auch der Tatsache, dass einige meldenden Stellen derzeit noch nicht in der Lage sind, alle Kenndaten bereitzustellen. Als direkte Konsequenz können im UPI zwei verschiedene natürliche Personen mit sehr ähnlichen Daten mit unterschiedlichem Grad an Besonderheiten referenziert werden.

Beispielsweise könnte UPI die folgenden zwei Datensätze enthalten (das Symbol „?“ zeigt an, dass das Attribut nicht im UPI angegeben ist):

	Vor- und Nachname	**Geburtsdatum**	**Geschlecht**	**Nationalität**	**Geburtsort**	**Vor- und Nachname des Vaters**	**Vor- und Nachname der Mutter**
Person 1	Peter Müller	23.08.1969	M	DE	München / DE	?	?
Person 2	Peter Müller	23.08.1969	M	DE	?	?	?

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass es bei der Abfrage vom UPI oder bei der Meldung einer neuen Person zu Unklarheiten kommen kann.

5.2.2 Verwaltung von Mehrfachquellen – Hierarchie und Regeln

Ein und dieselbe Person kann zu einem gegebenen Zeitpunkt in mehr als einem als Datenquelle für das UPI dienenden Register vertreten sein. Folglich implementiert das UPI den Begriff „nicht eindeutige administrative Identität“. Diese gründet sich auf eine genau festgelegte Struktur (hierarchische Gliederung der Quellen) und auf eine gewisse Anzahl Regeln, die über deren zeitliche Entwicklung bestimmen.

5.2.2.1 Hierarchie der Quellen

Die möglichen Informationsquellen für die mit einer AHV-Nummer verbundenen persönlichen Kenndaten sind gemäss der folgenden Grundregel geordnet:

Administrative(r) Bereich(e) des Anmelders beim UPI	Ebene
Clearingstelle UPI (ZAS)	7
Infostar (Zivilstand, EAZW)	6
ZEMIS (Ausländer / Asylbewerber, SEM); **Ordipro** (Diplomaten, EDA)	5
eVera (Auslandschweizer, EDA)	4
Einwohnerregister (abgekürzt „EWR“) (Gemeinden und Kantone)	3
AHV Ausgleichskassen & **Kantonale IV-Stellen** (staatliche Sozialversicherungen 1. Säule)	2
Krankenkassen (KVG); **Andere systematische Benutzer der AHVN** (andere Stellen)	1

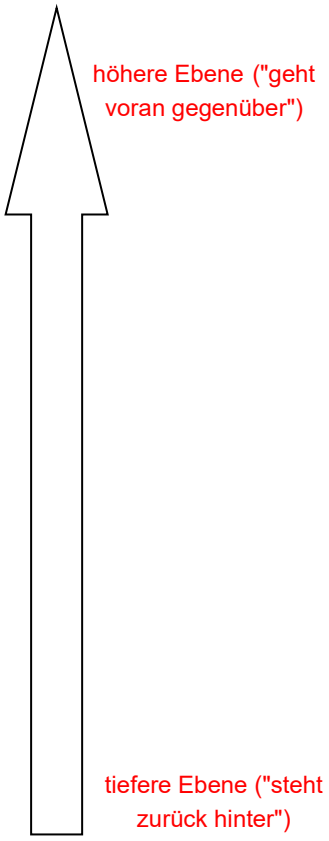

Wenn für ein und dieselbe Person mehrere Informationsquellen verfügbar sind, werden diese gemäss der obigen Hierarchie eingeordnet. Diese Reihenfolge ist das Ergebnis verschiedener Analysen, die im Rahmen der Arbeiten durchgeführt wurden, die zur Gründung von UPI führten. Der Entscheid wurde durch die folgenden Kriterien massgeblich beeinflusst:

1. Grad der „Amtlichkeit“ der Datenquelle
2. Niveau der Genauigkeit der gemeldeten Attribute (Aktualität, Vollständigkeit, Übereinstimmung der Information mit der Definition des Attributs).

Die Regeln zur Aktualisierung der verschiedenen Kenndaten des UPI werden massgeblich durch die oben aufgeführte Hierarchie bestimmt.

5.2.2.2 Aufbau des UPI-Referenzdatensatzes

Die offizielle administrative Identität, die mit einer AHV-Nummer verknüpft ist, wird durch Anwendung der folgenden Regel erstellt:

> Das Personenidentifikationsattribut ein und derselben Person zu einem gegebenen Zeitpunkt, das sich aus dem Eintrag mit dem höchsten Rang unter den im UPI vorhandenen Einträgen ergibt, dient als Referenzeintrag („master record“) zur amtlichen Identifikation einer mit der AHV-Nummer verbundenen Person.

Dies bedeutet, dass der Referenzeintrag im Prinzip aus verschiedenen Quellen gebildet werden kann, wobei die unbedingt anzugebenden Grundattribute (siehe Paragraph 5.2.1.1) eines jeden Eintrages aus der gleichen Quelle stammen müssen (ausser die ausländische Staatsangehörigkeit). Einzig die Zusatzmerkmale sowie die ausländische Staatsangehörigkeit in speziellen Fällen dürfen aus einer anderen als der Hauptquelle stammen.

Beispiel A: Nachfolgend 3 Inhaber einer AHV-Nummer und 3 unterschiedliche amtliche Fälle zu einem gegebenen Zeitpunkt. Bei jedem von ihnen ist das Register, dessen Grundidentifikationsattribute als Referenz zur Verwaltung der AHV-Nummer dienen, unterschiedlich.

Datum: 01.01.2020

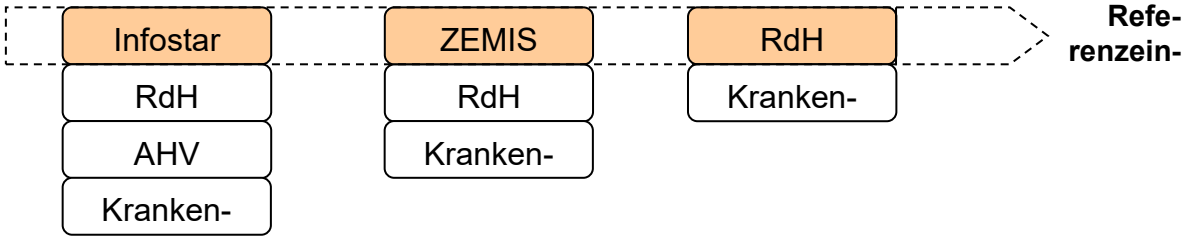

Beispiel B: Nachfolgend dieselben 3 Personen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei der mittleren Person wurde eine Zivilstandsänderung auf schweizerischem Territorium verzeichnet, was eine erstmalige Erfassung in Infostar zur Folge hatte. Von nun an ist es somit Infostar, dessen Kenndaten als Referenzeintrag für die Verwaltung der AHV-Nummer übernommen werden (Bei den anderen beiden Personen kam es zu keiner Änderung ihrer personenbezogenen Daten).

Datum: 01.01.2022

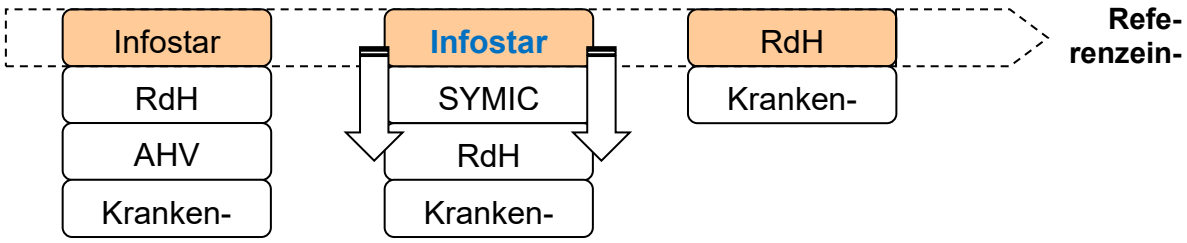

Beispiel C: Nachfolgende Tabelle zeigt einen detaillierten Fall eines Inhabers einer AHV-Nummer. Weil die Zusatzattribute von den Informationsquellen nicht vollständig geliefert wurden, besteht der Referenzeintrag aus Attributen, die aus verschiedenen Quellen stammen

(ZEMIS für die Grundattribute und den Ledigennamen, ein Einwohnerregister für den Namen der Eltern sowie die AHV für den Geburtsort).

	Grundattribute	Ledigenname	Namen der Eltern	Geburtsort
ZEMIS	Marie Müller, Frau, 23.08.1969, DE	Ziegler	*<nicht geliefert>*	*<nicht geliefert>*
RdH	Marie Müller, Frau, 23.08.1969, DE	Ziegler	Hans Ziegler, Elisabeth Ziegler	*<nicht geliefert>*
AHV	Marie Müller-Ziegler, Frau, 23.08.1969, DE	*<nicht geliefert>*	*<nicht geliefert>*	Berlin, DE
Krankenkasse	Marie Müller, Frau, 23.09.1969, DE	*<nicht geliefert>*	Hans Ziegler, Elisabeth Ziegler	*<nicht geliefert>*

Beispiel D: Nachfolgend die Darstellung eines Inhabers einer AHV-Nummer. Die von Infostar gemeldete Nationalität wurde durch die aktuellere Nationalität aus ZEMIS ersetzt.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität
Infostar	Zivlak	Petar	23.08.1969	Mann	Ehemaliges Jugoslawien
ZEMIS	Zivlak	Petar	23.08.1969	Mann	Serbien

5.3 UPI und die Namensvarianten

5.3.1 Die vom UPI verwalteten Namensarten

Das UPI ist fähig, gleichzeitig verschiedene unterschiedliche Namensarten zu verwalten:

1. „offiziell“
2. „Ledigenname“
3. „gemäss ausländischem Pass“
4. „anderer Rufname“

Die Arten „offizieller Name“, „Ledigenname“ und „Name gemäss ausländischem Pass“ sind im Amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik festgelegt (siehe Kapitel 7.2.6). Die Namensart „anderer Rufname“ wurde eingeführt, um einen beim Aufbau des UPI gelieferten Namen zu bezeichnen, dessen Eigenschaft im Sinne des Amtlichen Katalogs der Merkmale des BFS aufgrund ungenügender Information nicht bestimmt werden konnte.

Das UPI erhält die Informationen gleichzeitig von mehreren Quellen, aber nie von allen. Das System arbeitet somit darauf hin, das Beste aus den ihm zu gegebener Zeit über eine natürliche Person verfügbaren Informationen zu entnehmen, um zu diesen vier Namensarten möglichst genau Auskunft geben zu können. Das Ziel besteht darin, einer AHV-Nummer jederzeit die möglichst zuverlässige, aktuelle und amtliche Referenzidentität zuordnen zu können, ohne gegen die Grundsätze der Achtung der Persönlichkeit zu verstossen.

5.3.2 Offizieller Name = Referenz für die Verwaltung der AHVN

Für *jede* nachgewiesene Person kommuniziert das UPI *systematisch* einen so genannten „offiziellen Namen“. Unter den 4 verwalteten Namensarten ist der „offizielle Name“ derjenige, welcher als *Referenzidentität* der mit der AHV-Nummer verbundenen Person angesehen wird. **Dies ist der Name, der im IT-System des systematischen Benutzers mit der AHV-Nummer verbunden sein muss.**

5.3.3 Bildung der Felder „offizieller Name“ und „gemäss ausländischem Pass“

Die folgenden Grundregeln machen es möglich, den Ursprung jedes dieser beiden Namenstypen zu verstehen.

Regel 1: der „offizielle Name“ ist derjenige, welcher von der Datenquelle mit der höchsten Hierarchie gemäss Abschnitt 5.2.2.1**Erreur ! Source du renvoi introuvable.** als solcher bezeichnet wird.

Regel 2: der „Ledigenname“ ist derjenige, welcher (gegebenenfalls) von der Datenquelle mit der höchsten Hierarchie gemäss Abschnitt 5.2.2.1 als solcher bezeichnet wird. In der Praxis stammt der Wert dieses Attributs in den meisten Fällen vom Zivilstand (Infostar).

Regel 3: der „Name gemäss ausländischem Pass“ wird bei Schweizerinnen und Schweizern nie mitgeteilt.

Regel 4: der „Name gemäss ausländischem Pass“ ist derjenige, welcher von der Datenquelle mit der höchsten Hierarchie – mit Ausnahme von Infostar – gemäss Abschnitt 5.2.2.1 als „offizieller Name“ bezeichnet wird. In der Praxis stammt der Wert dieses Attributs in den meisten Fällen vom Bundesamt für Migration (ZEMIS). Auch wenn die Quelle für das Feld „Name gemäss ausländischem Pass“ nicht das ZEMIS ist (z. B. eine AHV-Ausgleichskasse), wird dieses Feld mitgeteilt (mit dem Ziel, so keine Erkennung eines Grauarbeiter Status zu ermöglichen).

Anmerkung 1: Wenn für eine Person ein Personenstandsereignis in der Schweiz gemeldet wurde, ist der offizielle Name immer derjenige, der im Schweizer Zivilstandsamt anerkannt ist. In bestimmten Situationen kann dieser „offizielle Name“ (anerkannt durch das Schweizer Zivilstandsamt, in der Regel aufgrund einer Geburtsurkunde) bei ausländischen Staatsangehörigen vom „Namen laut ausländischem Pass“ abweichen, beispielsweise bei Heirat oder Scheidung (die Regeln für die Namensänderung sind in den einzelnen Ländern nicht einheitlich) oder bei der Einbürgerung.

Anmerkung 2: Das UPI verwaltet nur ein Feld „Name gemäss Reisepass“, im Allgemeinen das Feld, das auf dem Reisepass erscheint, der dem Migrationsdienst zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wurde. Dies kann für einen Ausländer mit mehreren Staatsangehörigkeiten und unterschiedlichen Namen, die von den Staaten, denen sie angehören, anerkannt werden, eine Schwierigkeit darstellen. Es kann vorkommen, dass ein von einer Schweizer Verwaltungsbehörde ausgestelltes Dokument nicht den vom Staat, für den es bestimmt ist, anerkannten Namen verwendet, wenn dieser die Nominativdaten direkt von UPI bezieht. Die Lösung dieses Problems liegt in der Verwendung von Benutzernamen durch die Verwaltungsbehörde (siehe zu diesem Thema das Dokument „Verwaltung der AHV-Nummer in Drittregistern“ und insbesondere dessen Kapitel 2).

Anmerkung 3: UPI kann die Qualität der Identifizierung eines Ausländers, der die Schweiz verlassen hat, nicht garantieren, insbesondere wenn er seinen Namen aufgrund eines Personenstandsereignisses im Ausland ändert und seine Verbindungen zur Schweiz bestehen bleiben.

5.3.4 Namensführung bei Eheschliessung

5.3.4.1 Eheschliessung in der Schweiz

Wird die Ehe in der Schweiz geschlossen, untersteht der Name von Personen mit Hauptwohnsitz in der Schweiz schweizerischem Recht. Ausländische Staatsangehörige haben indessen die Möglichkeit, ihren Namen dem Recht ihres Heimatstaats zu unterstellen.

Ändert der Name infolge Eheschliessung, wird im Allgemeinen der offizielle Name aufgrund der Eintragung des Ereignisses im Zivilstandsregister im UPI automatisch aktualisiert. Damit

der vom UPI gelieferte *Name gemäss Pass* mit dem offiziellen Namen übereinstimmt, haben ausländische Staatsangehörige die Eheschliessung allerdings den Behörden ihres Landes (zur Aktualisierung ihrer Identitätspapiere) und anschliessend auch dem Bundesamt für Migration zu melden.

5.3.4.2 Eheschliessung im Ausland

Wird die Ehe im Ausland geschlossen, müssen Schweizer Bürgerinnen und Bürger und ausländische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz mit einem den Personenstand betreffenden Ereignis in der Schweiz dies den schweizerischen Zivilstandsbehörden melden (in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten); andernfalls wird der im UPI eingetragene offizielle Name nicht aktualisiert.

Meldung an die schweizerischen Zivilstandsbehörden
Eine im Ausland rechtsgültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden. Sie ist für den schweizerischen Rechtsbereich gültig, unabhängig davon, ob sie den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet wurde oder nicht.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Zivilstandsdaten im zentralen Zivilstandsregister eingetragen sind, melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat). Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Ausnahmsweise kann die Meldung auch direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen; diese schickt die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung (gebührenpflichtig).

Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz
Sobald die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Besitz der Eheschliessungsdokumente ist, nimmt sie die Anerkennung der Ehe und deren Eintragung im zentralen Zivilstandsregister vor. Dieses Verfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Folgen einer unterlassenen Meldung der Eheschliessung bei den schweizerischen Zivilstandsbehörden
In diesem Fall stimmt der im UPI aufgeführte *offizielle Name* möglicherweise nicht mit dem im ausländischen Pass eingetragenen Namen überein. Liegt eine solche Abweichung vor, ist das UPI nicht in der Lage, eine Korrektur vorzunehmen, solange die betroffene Person keine Berichtigung des offiziellen Namens bei den Zivilstandsbehörden beantragt.

5.3.5 Namensführung bei Scheidung

5.3.5.1 In der Schweiz ausgesprochene Scheidung

Die Scheidung oder die Ungültigkeitserklärung der Ehe haben bei Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts keine Auswirkung auf den Namen der betroffenen Personen (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Der Name von Personen mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht des Wohnsitzstaates.

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können nach der Scheidung jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht unterstellt wird (Art. 37 Abs. 2 IPRG). Sie können diesbezüglich eine Erklärung zu ihrem Namen abgeben (Art. 119 Abs. 1 ZGB bzw. 109 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 119 ZGB). Wird dies unterlassen, kann es vorkommen, dass der Name gemäss schweizerischem Recht vom Namen, der im Ursprungsland anerkannt wird, abweicht.

Seit 1988 behält gemäss Art. 119 ZGB der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, den bei der Heirat erworbenen Familiennamen, sofern er nicht binnen einem Jahr, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder führen will.

5.3.5.2 Im Ausland ausgesprochene Scheidung

Meldung bei den schweizerischen Zivilstandsbehörden
Eine im Ausland rechtsgültig ausgesprochene Scheidung wird in der Schweiz anerkannt und muss den Zivilstandsbehörden gemeldet werden. Sie ist für den schweizerischen Rechtsbereich gültig, unabhängig davon, ob sie den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet wurde oder nicht.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Zivilstandsdaten im zentralen Zivilstandsregister eingetragen sind, melden ihre im Ausland vollzogene Scheidung der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat). Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Ausnahmsweise kann die Meldung auch direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen; diese schickt die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung (gebührenpflichtig).

Folgen einer unterlassenen Meldung der Scheidung bei den schweizerischen Zivilstandsbehörden
In diesem Fall stimmt der im UPI aufgeführte *offizielle Name* möglicherweise nicht mit dem im ausländischen Pass eingetragenen Namen überein. Liegt eine solche Abweichung vor, ist das UPI nicht in der Lage, eine Korrektur vorzunehmen, solange die betroffene Person keine Berichtigung des offiziellen Namens bei den Zivilstandsbehörden beantragt.

Zudem ist es nach Ablauf eines Jahres, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, nicht mehr möglich, den offiziellen Namen bei den schweizerischen Zivilstandsbehörden berichtigen zu lassen.

5.3.6 Bei einer Abfrage zurückgegebene Namen

Bei der Abfrage des UPI-Registers kann die Antwort bis zu drei Namensarten enthalten:

1. Der sogenannte „offizielle“ Name wird systematisch angegeben. Er gilt als wirklich offiziell, wenn die Quelle der Hauptregistrierung (siehe Kapitel 5.2.2) eines der vier Bundesregister ist. In anderen Fällen hängt die tatsächliche Qualität dieses Namens von der Quelle ab, die die Informationen bereitgestellt hat.
2. Der Ledigenname, optional, sofern er dem UPI bekannt ist.
3. Der Name gemäss ausländischem Reisepass für ausländische Staatsangehörige.

5.4 Kommunikation der Quelle

Damit Benutzer die Korrektur möglicherweise fehlerhafter Daten in UPI beantragen können (siehe Kapitel 6 unten), kann die Hauptquelle des mit einer natürlichen Person verbundenen Referenzdatensatzes mitgeteilt werden (diese Mitteilung erfolgt im Interesse der betroffenen Person). Diese Kommunikation erfolgt jedoch nur, wenn sie einem der Bundesmelderegister (Infostar, ZEMIS, Ordipro oder eVera) entspricht. In anderen Fällen werden Sie gebeten, sich an die ZAS zu wenden, um einen Antrag auf Datenkorrektur zu stellen.

Die Hauptquelle eines Referenzeintrages ist jene der Grundattribute.

5.5 Vorkommende Arten von Mutationen im UPI

5.5.1 Änderung von persönlichen Kenndaten

Wenn ein oder mehrere persönliche Kenndaten einer natürlichen Person in einem der meldenden Register geändert werden, meldet dieses (grundsätzlich sofort) die Mutation an das UPI und sofern dieses Attribut zu den vom UPI verwalteten gehört (siehe Kapitel 5.2).

Derzeit leidet diese Regel unter der folgenden Ausnahme: das Register eVera meldet neue Personen, kommuniziert jedoch keine nachfolgenden Mutationen an UPI. Gemäss dem aktuell geltenden Ablauf zwischen eVera und Infostar werden die meisten dieser Mutationen trotzdem an UPI durch das Register Infostar nachträglich gemeldet.

5.5.2 Verbindung und Trennung von „natürliche Person“ Einheiten im Register

Die Bestimmung der AHV-Nummer liegt darin, für jede natürliche Person einzigartig und eindeutig zu sein. Die Komplexität des nach der Ausgabe einer AHV-Nummer und im Rahmen der Verwaltung des UPI ablaufenden Prozesses lässt hingegen nicht zu, dass diese Bedingung jederzeit für 100% der Personen im Besitz einer AHV-Nummer garantiert werden kann.

Zwei Fälle können beispielsweise vorliegen:
Verwaltung derselben natürlichen Person unter zwei unterschiedlichen AHV-Nummern (häufigster Fall);

Verwaltung zweier unterschiedlicher Personen unter derselben AHV-Nummer (am problematischsten und schwierigsten zu behandeln).

Wird eine dieser Situationen diagnostiziert, so wird der Status der mit der(n) betreffenden Person(en) verbundenen AHV-Nummer(n) definitiv wie folgt geändert:

a. „**Inaktivierung**“: Wenn das UPI darüber informiert wird, dass ein und derselben natürlichen Person zwei unterschiedliche AHV-Nummern zugewiesen sind, werden diese beiden Datensätze miteinander verknüpft. Um die Eindeutigkeit der AHV-Nummer zu gewährleisten, wird eine der beiden Nummern als „inaktiv“ deklariert und die andere zur Referenznummer. Diese Referenznummer muss daher als eindeutige Identifizierung der betreffenden Person verwendet werden. Die inaktive Nummer bleibt jedoch weiterhin mit der Person verbunden, um die Identifizierung der Person nach dieser Verbindung zu erleichtern.

   „**Annullierung**“: Wenn das UPI darüber informiert wird, dass sich zwei verschiedene Personen dieselbe AHV-Nummer teilen (z. B. im Falle eines Verwaltungsfehlers, aber auch im Falle eines Identitätsdiebstahls), wird die entsprechende UPI-Registrierung in zwei Identitäten aufgeteilt: zwei *neue* AHV-Nummern werden diesen beiden Identitäten zugewiesen und zugeordnet. Die zu Unrecht weitergegebene AHV-Nummer *darf nicht mehr verwendet werden*. Sie wird daher als „annulliert“ bezeichnet. Eine Suche nach offiziellen Daten basierend auf dieser Nummer mit UPI liefert eine explizite Fehlermeldung („*Diese Nummer wurde annulliert und sollte nicht mehr verwendet werden.“*). Systematische Benutzer der AHV-Nummer, die eine solche Nummer in ihrer Datenbank gespeichert haben, müssen alle Massnahmen ergreifen, die auf die Aktualisierung der Nummer abzielen. Sie müssen zunächst eine Suche im UPI unter Verwendung der identifizierenden Merkmale der Person durchführen. Sollte die Suche keine hinreichend konkreten Ergebnisse liefern, müssen sie sich direkt an die betroffene Person wenden, um die notwendigen Informationen einzuholen, um sie von anderen betroffenen Personen unterscheiden zu können. Die ZAS wird in einer solchen Situation in der Regel keine Unterstützung leisten können, da sie keinen direkten Zugang zu den Betroffenen hat.

5.5.3 Sonstige Änderungen der AHV-Nummer

Obwohl die AHV-Nummer einer Person grundsätzlich unveränderlich sein muss und abgesehen von Fehlerkorrekturen, gibt es Umstände, unter denen das Wohl der Person eine Änderung der AHV-Nummer erfordert (dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn einer Person eine neue Identität zugewiesen wird). In solchen Fällen wird der betreffenden Person eine neue Nummer zugewiesen, die ihrer neuen Identität entspricht, ohne dass eine Verknüpfung mit ihrer alten AHV-Nummer und ihrer alten Identität hergestellt wird. Diese alte Nummer wird gelöscht, sobald die Umstände dies zulassen.

Auch unter diesen Umständen muss ein systematischer Benutzer der AHV-Nummer, der diese Nummer gespeichert hat, alle Massnahmen ergreifen, die auf die Aktualisierung der Nummer abzielen. Er muss zunächst eine Suche im UPI unter Verwendung der identifizierenden Merkmale der Person durchführen. Sollte die Suche keine hinreichend konkreten Ergebnisse liefern, muss er sich direkt an die betroffene Person wenden, um die notwendigen Informationen einzuholen, um sie von anderen betroffenen Personen unterscheiden zu können. In einer solchen Situation stellt die ZAS aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die eine Identifizierung der Person ermöglichen (obwohl sie diese Informationen besitzt).

5.6 Verhaltensweise des UPI bei einer Abfrage.

5.6.1 Vorbemerkung

Bei einer UPI-Abfrage, die darauf abzielt, die AHV-Nummer anhand der Identifikationsmerkmale einer Person zu ermitteln, ist es wichtig, immer möglichst viele Identifikationsmerkmale einer Person anzugeben (einschliesslich und insbesondere zusätzlicher Zeichen, wie z. B. dem Namen der Eltern, dem Geburtsort, oder dem Ledigennamen) und die Suche mit allen diesen Angaben durchzuführen.

Nur wenn die Suche erfolglos bleibt, können wir uns darauf einigen, die Anzahl dieser Zeichen zu reduzieren, indem wir zunächst schrittweise auf die zusätzlichen Zeichen verzichten.

Die AHV-Nummer, die sich aus einer Suche ergibt, die ausschliesslich auf der Grundlage der Zeichen „Name“, „Vorname“ und „Geburtsdatum“ erfolgt, ist stets mit Misstrauen zu behandeln und es empfiehlt sich immer, sich bei der betreffenden Person zu erkundigen, dass die zurückgegebenen Daten ihr entsprechen.

5.6.2 Mangel an Besonderheiten bei der Abfrage des UPI

Im Beispiel in Abschnitt 1 wird eine Abfrage des UPI mit den Suchkriterien

```
{Pierre Muller ; 23.08.1969}
```

nicht zu einer eindeutigen Antwort führen können. Nun bietet sich die folgende Alternative dar:

a. wenn für mindestens einen der Kandidaten im UPI erweiterte Kenndaten verfügbar gemacht werden (obiges Beispiel), verlangt das UPI vom Anwender so viele zusätzliche Kenndaten zu liefern, damit die Unsicherheit bei der Identifikation aufgehoben werden kann (indem Attribute mit einer kleinen Vergleichbarkeit durch andere mit einer grösseren Vergleichbarkeit kompensiert werden).

Folgende Begründung kann für einen solchen Mechanismus genannt werden: in dieser Situation besteht die Verantwortung der ZAS in der Wahrnehmung ihrer Informationspflicht. Gleichzeitig muss sie aber auch sicherstellen, dass der Anwender nicht auf eine inkorrekte Information zurückgreift.

b. wenn für keinen der Kandidaten im UPI zusätzliche Kenndaten verfügbar sind (und wenn mindestens sechs Kandidaten vorhanden sind), liefert das UPI lediglich eine Liste aller gefundenen Kandidaten (Antwort „mayBeFound“). Diese Situation liegt im folgenden Beispiel vor, wenn die nachstehenden Suchkriterien eingegeben werden:

```
{Peter Müller ; 23.08.1969 ; CH ; geboren in Zürich}
```

Der Anwender steht nun vor folgenden Alternativen:

1. er verfügt über zusätzliche zuverlässige Kenndaten, um unter den aufgeführten den richtigen Kandidaten auszuwählen, oder er beschliesst, einen Kandidaten aufgrund anderer Kriterien seiner Wahl zu berücksichtigen. Er kann anderseits auch zum Schluss kommen, dass die von ihm gesuchte Person noch nicht im UPI erfasst worden ist. **Welche Entscheidung er auch treffen mag, so übernimmt er doch die Verantwortung für die getroffene Wahl und etwaige Fehler, die daraus entstehen könnten.**
2. er entscheidet sich sicherheitshalber dafür, keine Entscheidung zu treffen. Damit muss er die Tatsache anerkennen, dass seine Abfrage des UPI für ihn mit einem negativen Ergebnis geendet hat, obwohl jeder Grund für die Annahme besteht, dass die gesuchte Person darin erfasst ist.

Für diesen Mechanismus lässt sich folgende Begründung nennen: in einer solchen Situation besteht die Verantwortung der ZAS darin, ihrer Informationspflicht so weit wie möglich nachzukommen. Sie stellt dem Anwender eine Reihe von Eintragungen zur Verfügung, unter denen sich die gesuchte Person normalerweise befinden sollte. Sie verzichtet mangels ausreichender Sicherheit bei dieser Ausgangslage jedoch darauf, die Verantwortung für die Wahl zu übernehmen. Die ZAS empfiehlt dem Anwender, der über keine ausreichenden Kriterien zur Auswahl zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten verfügt, eher auf die Übernahme eines Ergebnisses zu verzichten als die spätere Verwendung einer fehlerhaften Information in Kauf zu nehmen.

5.6.3 Art des angezeigten Endergebnisses und damit zusammenhängende Empfehlungen

Nach einer etwaigen Eingabe zusätzlicher vom System verlangter Unterscheidungskriterien erhält der Anwender vom UPI eine der im Folgenden aufgeführten drei Antwortmöglichkeiten geliefert. Für jede dieser Möglichkeiten gibt die ZAS einen Vorschlag hinsichtlich Auslegung/Vorgehensweise ab (in roter Farbe):

Antwort UPI-Services	**Antwort UPI-Viewer**	**Empfohlenes Vorgehen und Kommentar**
„found“	1 angezeigter Kandidat kein Warnhinweis	Der angezeigte Kandidat ist als die gesuchte Person zu betrachten. Die häufigste Situation

Antwort UP-IServices	Antwort UPI-Viewer	Empfohlenes Vorgehen und Kommentar
„not found“	kein Kandidat angezeigt	In Betracht ziehen, dass die gesuchte Person zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht im UPI erfasst resp. darin noch nicht mit den aktuellen Kenndaten erfasst ist. Der zweite Fall kann beispielsweise bei einem Zivilstandsereignis im Ausland eintreten, das in der Schweiz nicht bekannt gegeben wurde.
„may be found“	1 oder mehrere Kandidaten angezeigt Warnhinweis	Den oder die angezeigten Kandidaten überprüfen und eine Entscheidung aufgrund von Punkt 5.6.2 oben treffen.

5.7 Verhaltensweise des UPI bei einer Anmeldung.

5.7.1 Schutz des eindeutigen Identifikationscharakters im UPI

Das UPI verlangt eine manuelle Freigabe bei jeder Anmeldung einer neuen Person oder bei Änderungen, die Informationen enthalten, welche zu viel Ähnlichkeit mit denjenigen bereits in der Datenbank vorhandener Personen aufweisen. Diese Freigabeoperation kann eine direkte Kontaktnahme der ZAS mit dem Anmelder zur Folge haben, um von diesem zusätzliche Informationen zu erhalten oder um eine Klarstellung vorzunehmen.

Dieser Mechanismus kann wie folgt begründet werden: die ZAS trägt die Verantwortung für die Wahrung der Garantie einer eindeutigen Identifikation aller natürlichen Personen, die im UPI erfasst sind. Sie hat insbesondere die Pflicht, die Schaffung von Dubletten zu verhindern. Dabei ist es unerheblich, ob solche Dubletten irrtümlich oder als Folge einer Nichteinhaltung von Anwendungsvorschriften bei den zur Erfassung im UPI berechtigten Stellen entstehen. Im Gegenzug hat der von der Freigabestelle der ZAS kontaktierte Anmelder die Pflicht, aktiv zum Prozess der Problemlösung beizutragen. Falls dies nicht geschieht, hat die ZAS die Möglichkeit, die Anmeldung abzulehnen, um die Integrität des UPI zu wahren.

6 Berichtigung der vom UPI widerspiegelten Daten

6.1 Fehlerquellen im UPI

Es ist wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass das UPI grundsätzlich nur einen „Spiegel“ einer Datenbank, im Sinne eines Spiegelbildes der von den Melderegistern erhaltenen Informationen, darstellt.

Der Inhalt dieser Register ist im Prinzip die getreue Wiedergabe offizieller Dokumente, die zur Errichtung der Eigenschaften der „Referenzidentität“ einer bestimmten Person gelten. Zu diesen Dokumenten gehören: Geburtszertifikat des schweizerischen Zivilstandes, Familienbuch, Heimatschein, durch ein von der Schweiz anerkanntes Land ausgestellter Pass etc.

Wie alle Datenbanken, deren Daten manuell erfasst wurden, enthalten jedoch auch die Melderegister eine – wenn auch geringe – Zahl von Fehlern: Eingabefehler, Fehler bei Umschrift/Entzifferung oder andere.

Der elektronische Meldemechanismus zum UPI, der in der Regel ohne menschliche Intervention stattfindet, hat zur Folge, dass solche Fehler dem UPI unverändert mitgeteilt werden. Sie werden somit bei einer Abfrage mit UPIViewer oder UPIServices ebenso unverändert wiedergegeben.

6.2 Anspruch auf eine Berichtigung

Das UPI ist ein Personenregister des Bundes und als solches dem Bundesgesetz über den Datenschutz unterstellt. Dieses sieht vor, dass jede Person einen Anspruch darauf besitzt, eine Berichtigung von sie selbst betreffenden fehlerhaften Daten in einem solchen Register zu veranlassen.

Bei offensichtlichem Vorliegen oder bei Verdacht auf Vorliegen eines Fehlers in den über das UPI sichtbaren Daten, hat der Besitzer der AHVN einen Antrag auf die Berichtigung fehlerhafter Daten einzureichen. Diese Berichtigung findet nicht im UPI sondern *an der Quelle*, also im eidgenössischen Register, das die beanstandeten Daten enthält, statt. Diese Information wird sich nach erfolgter Korrektur über eine elektronische Mutationsmeldung automatisch im UPI niederschlagen.

6.3 Modalitäten für einen Antrag auf Berichtigung

Der Antrag ist über ein auf der Website der ZAS (www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Datenberichtigung*) verfügbares Formular einzureichen.

Für Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, ist der Antrag an das Einwohnerregister der Wohngemeinde zu richten. Alle anderen Personen richten sich an diejenige Schweizerische Administration, die das Dokument, das Fehler enthält, ausgestellt hat. Eventuell sollte die lokale Schweizerische Vertretung beigezogen werden.

NB: die ZAS stellt lediglich das Formular zentral für alle betroffenen Benutzer online zur Verfügung. Sie übernimmt jedoch weder eine Verantwortung noch eine aktive Rolle beim weiteren Verlauf des Vorgangs. Dieser beinhaltet die Bürgerin oder den Bürger, deren Wohngemeinde (via die Einwohnerkontrolle) und lediglich die kantonalen und eidgenössischen Behörden, die mit der Verwaltung der Bundesregister betraut sind.

Weitere Informationen bezüglich der Modalitäten des Prozesses der Berichtigung von Daten in einem Melderegister an das UPI sind im Dokument „Gemeinsames Clearing“ (siehe Kapitel 7.2.7) zu finden.

7 Anhang

7.1 Erstmaliger Aufbau des UPI

7.1.1 Zeitrahmen und Organisatorisches

UPI wurde im Rahmen des vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführten nationalen Projekts zur Harmonisierung der Register entwickelt und verwirklicht. Der rechtliche Rahmen, auf den sich die Verwirklichung dieses Projekts stützt, wird durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG, SR 431.02) und die dazu gehörige Vollzugsverordnung (RHV, SR 431.021) festgelegt.

Formell hat das UPI am 1. März 2009 das Licht der Welt erblickt. Dies geschah innerhalb des technischen Prozesses „Integrierte Erstvergabe der AHVN“, der vom BFS im Rahmen des Projekts „Personenidentifikationsnummer“ als Teil seines Gesamtprojekts zur Modernisierung der Volkszählung eingeführt wurde. Neben der Schaffung des UPI hat das Projekt „Personenidentifikationsnummer“ die eindeutige und kohärente Zuweisung der AHV-Nummer in den Einwohnerregistern, den Krankenversicherungsregistern (obligatorische Versicherung) wie auch in den vier Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera und Ordipro) zur Folge gehabt.

7.1.2 Informationsquellen

Der anfängliche Inhalt des UPI stammt von Informationen aus einer grossen Zahl von Verwaltungsregistern, die voneinander unabhängig sind:

- die 18 Millionen Einträge des zentralen Versichertenregisters von AHV/IV mit Stand vom 15. Januar 2009;
- 5,6 Millionen Einträge aus dem eidgenössischen Personenstandsregister „Infostar“. Dies sind sämtliche mit Stand vom 15. Januar 2009 in diesem Register erfassten lebenden Personen;
- 1,9 Millionen Einträge aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem „ZEMIS“. Dies sind sämtliche mit Stand vom 15. Januar 2009 in diesem Register mit Status „aktiv“ erfassten Personen;
- 670000 Einträge aus dem Register der Auslandschweizerinnen- und Auslandschweizer „Vera“. Dies sind sämtliche mit Stand vom 15. Januar 2009 in diesem Register erfassten lebenden Personen;
- 30000 Einträge aus dem Informationssystem für Personen im diplomatischen bzw. konsularischen Dienst sowie Mitglieder internationaler Organisationen in der Schweiz „Ordipro“. Dies sind sämtliche mit Stand vom 15. Januar 2009 in diesem Register erfassten lebenden Personen;
- 7,8 Millionen Einträge aus 2'636 kommunalen Einwohnerregistern mit Stand vom 15.01.2009;
- 7,8 Millionen Einträge von sämtlichen in der Schweiz tätigen Krankenkassen mit Stand vom 15.01.2009.

7.1.3 Verfahren

Das Hauptziel des für die Einführung und den Inhalt des UPI per 1. März 2009 massgeblichen Prozesses bestand darin, die Chancen zu vergrössern, dass eine einzelne und einmalige AHV-Nummer mit jedem Eintrag ihres Inhabers in jedem der beteiligten Register verknüpft wird.

Um die Chancen auf eine Zielerreichung zu vergrössern, hat die ZAS im Monat Februar 2009 eine aufwändige Operation mit breit angelegten Vergleichen und Prüfung der Querverweise der entsprechenden Inhalte durchgeführt.

Am Ende dieser Operation wurden die Einträge der verschiedenen Quellen, welche einen sehr hohen Grad an Übereinstimmung aufwiesen, jeweils als Identifikator ein und derselben Person angesehen und so ins UPI übernommen. Die verbleibenden Fälle oder diejenigen, bei welchen eine Anomalie festgestellt wurde, bildeten Gegenstand einer manuellen Abklärung („Clearing"), bevor sie im Laufe der Jahre 2009 und 2010 schrittweise in UPI integriert wurden.

7.2 Ressourcen bezüglich der AHVN und des UPI

7.2.1 Begriff des „systematischen Benutzers der AHVN"

Die Verwendung des UPI wird von der Anerkennung dieser Eigenschaft durch die ZAS abhängig gemacht.

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > *Systematische Verwendung der AHVN.*

7.2.2 Verwaltung der AHV-Nummer in Drittregistern

Die systematischen Benutzer der AHV-Nummer, welche diese Nummer in ihrem Personenregister speichern, sind aufgefordert, die im erwähnten Dokument beschriebenen Praktiken zu beachten. Diese Praktiken gewährleisten eine grösstmögliche Exaktheit und helfen, Probleme wegen fehlerhafter Identifikation zu vermeiden.

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > *Verwaltungsregeln*.

7.2.3 Listen der annullierten oder inaktiven AHVN

Diese monatlich veröffentlichten Listen enthalten sämtliche AHV-Nummern, die während des vorangegangenen Monats eine Mutation ihres Status „aktiv" zum Status „inaktiv" oder „annulliert" erfahren haben. Für eine Beschreibung der Bedingungen dieses Vorgangs sei hier auf das Dokument „Regeln zur korrekten Verwendung der AHV-Nummer" verwiesen.

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > *Inaktive oder annullierte Nummern*.

NB: Seit Beginn 2010 wurden die UPIServices erweitert, um dieselbe Information mittels einer elektronischen Meldung im XML-Format (Standard eCH-0085 Version 1.1) wiederzugeben. Seit Anfang 2018 ermöglicht der Dienst, der den Standard eCH-0212 implementiert, den Erhalt von täglichen AHV-Nummern, die am Vortag inaktiviert oder annulliert wurden. Dieser letzte Dienst ist den beiden vorgenannten vorzuziehen.

7.2.4 Schnittstelle UPIServices

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Schnittstelle UPIServices*.

Diese Seite enthält die verschiedenen Ressourcen, die für die Einrichtung der UPI-Schnittstelle erforderlich sind, einschließlich eines Links zum Dokument "Spezifikationen der UPI-Schnittstelle", das beschreibt:

- Drei auf einem meldungsorientierten Request/Response-Protokoll aufbauende Applikationsschnittstellen, welche das UPI-System anderen Systemen anbietet. Die drei Schnittstellen sind so konzipiert, dass Nachrichten sowohl im synchronen als auch im asynchronen Modus gesendet werden können.
- Zwei Applikationsschnittstellen basierend auf dem asynchronen meldungsorientierten „Fire and Forget“-Protokoll.

Es handelt sich dabei um das Hauptdokument für den technischen Betrieb der UPIServices mit Hilfe einer Informatikanwendung Dritter.

7.2.5 AHV-Nummer beantragen

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > *AHV-Nummer beantragen*.

Auf dieser Seite wird das Verfahren zur Erlangung der Akkreditierung für Meldung gegenüber dem UPI (Antrag auf Zuteilung der AHV-Nummer) dokumentiert. Ausserdem werden verschiedene Ressourcen für die Durchführung dieser Meldungen bereitgestellt, beispielsweise eine Excel-Dateivorlage für *Offline*-Ankündigungen.

7.2.6 Amtlicher Katalog der Merkmale

In Artikel 4 des RHG wird das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, „regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale“ zu veröffentlichen, in welchem die Harmonisierungsregeln für verschiedene Merkmale der Personenregister, insbesondere der Einwohnerregister, enthalten sind. Auch das Register „UPI“ unterliegt diesen Regeln.

Verfügbar unter www.bfs.admin.ch > *Statistiken finden* > *Kataloge und Datenbanken* > *Publikationen*

7.2.7 Prozess der Berichtigung von Daten in einem Register des Bundes

Dokument, in welchem die Problematik des Clearings und die Modalitäten des Prozesses der behördlichen Zusammenarbeit bei einer Berichtigung einer Information in einem Register des Bundes beschrieben werden.

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Datenberichtigung*.

Formular Antrag auf Berichtigung der Personalien eines Inhabers einer AHVN in einem amtlichen Personenregister des Bundes.

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Datenberichtigung.*

7.2.8 Häufig gestellte Fragen

Die ZAS veröffentlicht auf ihrer Website verschiedene „häufig gestellte Fragen“ zum UPI und zur AHV-Nummer:

1. Eine allgemeine FAQ zum UPI und der AHV-Nummer für systematische Benutzer der AHV-Nummer.
   Verfügbar unter www.zas.admin.ch/zas/fr/ > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *FAQ UPI & AHV-Nummer*
2. Eine allgemeine FAQ zur AHV-Nummer für Privatpersonen.
   Verfügbar unter www.zas.admin.ch/zas/fr/ > Private > *FAQ AHV-Nummer*
3. Eine spezifische FAQ zur Rolle der „für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständigen Person“.
   Verfügbar unter www.zas.admin.ch/zas/fr/ > Partner und Institutionen > *Systematische Verwendung der AHV-Nummer (SBN)* – am Seitenende in der Registerkarte „Weitere Informationen“

7.3 Kontakt

Damit unser Supportservice nicht überlastet wird, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Ihnen zur Verfügung stehende Dokumentation konsultieren (siehe Kapitel 7.2).

Verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification (UPI) > *Kundendienst – Anwendung von UPI und AHVN.*